

Gewerkschafts-Zeitung

Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes

Redaktion und Expedition: Berlin S 14, Inselfraße 6, Telephon: Amt Moritzplatz Nr. 146 23/27
Das Blatt erscheint wöchentlich am Sonnabend * Bezugspreis monatlich 0.40 Goldmark

Bundes-Mitteilungen.

Bezirkssekretariat Stuttgart für den Bezirk Württemberg, Hohenzollern, Baden und Pfalz. Die Adresse des Bezirkssekretariats ist jetzt: Stuttgart, Jägerstr. 55. Tel. S. A. 24 796. Postcheckkonto: Jakob Weimer, Stuttgart, Nr. 33 773.

Die Ortsausschüsse Döbeln i. S. und Insterburg i. Ostpr. haben sich in den letzten Monaten ausschließlich als Organ der Moskauer Gewerkschaftszentrale gefühlt und gehandelt. Um den weiteren Mißbrauch des Bundesnamens durch diese Stellen zu verhindern, wurden beide Ortsausschüsse aufgelöst.

In Insterburg konnte bereits eine neue Zusammensetzung der Gewerkschaften erfolgen. Die Adresse des neuen Ortsausschusses ist: Friß Budzus, Insterburg, Gerichtstr. 31.
Der Bundesvorstand.

Quittung

über die im Monat März 1924 beim Bundesvorstand eingegangenen Geldsendungen (in Goldmark):

Für Beiträge der Verbände an den Bund:

Bäcker und Konditoren 698,03 Mk., Bekleidungsarbeiter 1280,67 Mk., Bergarbeiter 4194,98 Mk., Buchbinder 717,03 Mk., Buchdrucker 752,45 Mk., Dachdecker 348,— Mk., Feuerwehrmänner 19,20 Mk., Filmgewerkschaft 59,28 Mk., Fleischer 225,76 Mk., Friseurgehilfen 66,03 Mk., Gärtner 151,67 Mk., Gemeinde- und Staatsarbeiter 2572,87 Mk., Glasarbeiter 1354,02 Mk., Graphische Hilfsarbeiter 383,46 Mk., Holzarbeiter 3925,82 Mk., Hotel-, Restaurant- und Caféangestellte 435,12 Mk., Hutmacher 219,35 Mk., Lebensmittel- und Getränkearbeiter 816,71 Mk., Lederarbeiter 439,— Mk., Lithographen und Steindrucker 186,36 Mk., Maler 734,26 Mk., Maschinisten und Heizer 1008,79 Mk., Musiker 361,90 Mk., Porzellanarbeiter 569,— Mk., Sattler, Tapezierer und Portefeuille 395,03 Mk., Schornsteinfeger 64,56 Mk., Schuhmacher 956,37 Mk., Schweizerbund 104,08 Mk., Steinarbeiter 600,58 Mk., Tabakarbeiter 930,14 Mk., Textilarbeiter 5487,04 Mk., Zimmerer 987,72 Mk.

Berlin, den 1. April 1924.

Sermann Kube.

Lohnkampf und Wahlkampf.

Gewöhnlich werden diese Dinge auseinandergehalten. Für den Lohnkampf sind die Gewerkschaften; für den Wahlkampf die Parteien da. Aber es gibt Situationen, in denen der Lohnkampf zum Gegenstand des Allgemeininteresses wird, wie dies beim Konfektionsarbeiterstreik 1896, beim Streik der Hamburger Hafenarbeiter 1898, beim Crimmitschauer Textilarbeiterstreik 1903/1904, beim Bergarbeiterstreik 1912 der Fall war, besonders dann, wenn es sich um Probleme handelt, die, falls der Kampf zwischen Kapital und Arbeit keine Entscheidung bringt, im Wege der Gesetzgebung gelöst werden müssen. Und es gibt Lohnkämpfe, die wiederum erst durch die Gesetzgebung ausgelöst werden, wie die Kämpfe um die Arbeitsdauer, die wir der

Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und besonders der Außerkräftsetzung der geltenden Tarifverträge zu danken haben. Schließlich sind die gesamten Lohnkämpfe während der Inflationsperiode dahin zu rechnen, als ein ebenso ständiger wie vergeblicher Versuch der Gewerkschaften, mit den Folgen einer durch die Gesetzgebung nicht verhüteten Geldentwertung fertig zu werden.

Aber man braucht die politische Seite des Lohnkampfes noch gar nicht einmal so zu verallgemeinern. Es genügt auch schon, an den starken Einfluß zu erinnern, den der Staat auf die Lohnbewegungen durch seine Schlichtungsinstanzen ausüben kann und der durch das Mittel der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen sogar Lohnkämpfe verhindern und einer Partei einen Schiedsspruch gegen ihren Willen aufzwingen kann. Dieses Recht war der Regierung während der Demobilisierungszeit verliehen worden als Ausfluß jener gemeinwirtschaftlichen Einstellung, die Kämpfe verhüten wollte, um die Übergangswirtschaft zu fördern. Die Demobilisierungsverordnungen sind fast alle abgebaut, aber der Zwangsschiedsspruch ist geblieben. Man kann ihn für nützlich oder schädlich halten. Starke Gewerkschaften werden in ihm eine bedenkliche Hemmung des Koalitionsrechtes erblicken. Aber sicher ist, solange ein solches Zwangsschiedsrecht besteht, ein starkes Moment der Politisierung der Lohnkämpfe gegeben, da die Anwendung dieses Rechts völlig von den regierungsbehördlichen Schlichtern und dem Reichsarbeitsministerium abhängt. Und da das Reichsarbeitsministerium wieder im Sinne der derzeitigen Regierung arbeitet und die Regierung vom Reichstag gebildet wird, so sind die starken Fäden bloßgelegt, die den Lohnkampf mit dem Wahlkampf verbinden.

Im gegenwärtigen Wahlkampf kulminiert sich das Interesse an der Arbeitspolitik der Reichsregierung in einem Maße, daß alle übrigen Fragen dahinter zurücktreten. Die Regierung, unbeschwert durch sozialdemokratischen Einfluß und daher aller Rücksichtnahme auf Arbeitnehmerinteressen bar, hat sich auf eine Produktionspolitik eingestellt, die lediglich dem Unternehmertum zugute kommt. Mehrarbeit, längere Arbeitszeit, niedrige Löhne sind ihr Programm. Sie betätigt es einmal als Arbeitgeber gegenüber ihren eigenen Arbeitnehmern, indem sie deren Arbeitszeit verlängert und sich gegen die Anpassung der Löhne an die Teuerung wehrt. Daher die Lohnbewegungen in der Reichspostverwaltung und in der Reichsverkehrsverwaltung, die teilweise schon zu Arbeitseinstellungen geführt haben. Sie lehnt aber auch dort den Lohnausgleich ab, wo der Staatsbetrieb ihn zu tragen vermag, und zwar geschieht dies eingeständenermaßen aus Rücksicht auf die Privatwirtschaft. Der Reichsfinanzminister, der die Seele dieser eigenartigen Lohnpolitik ist, hat sich dafür die Theorie zurechtgelegt, daß jede Lohnerhöhung in staatlichen Betrieben solche in der übrigen Wirtschaft nach sich ziehen müsse und einen Mehrbedarf an Zahlungsmitteln erfordere, der die Rentenmarkt gefährde. Mögen die Preise also wieder in die Höhe gehen, mögen die Mieten steigen, jeder Lohnausgleich ist aus Rücksicht auf die Stabilität der Währung abzulehnen. Es sei daran erinnert, daß das Reichsfinanzministerium am 14. Januar d. J. in einem Schreiben an das Reichsarbeitsministerium einen Druck im Sinne dieser

reichen kann. Um den Schwundverlust und ihre Verwaltungskosten zu decken, wird die Sparkasse zudem auch wieder Zins nehmen müssen. So dreht sich BÄB. im Kreise, ohne es zu bemerken.

Theodor Wagner, Bochum.

Uns der Sozialpolitik

Ablehnung einer höheren Erwerbslosen-Unterstützung

Die Aufgabe für Unternehmung und Erwerbslosgang ganz beträchtlich übersteigen. Große Bezüge haben schon auf die Erhebung des Höchstbetrages und damit auf Zufuhr von Geld und Bank verdrängen können. Einzelne Bezüge decken den Bedarf nicht mehr ab, sondern sind ein Teil davon des Lebens. Das was nun aber, als die Unternehmung lange für die Erwerbslosen zu erhöhen? Die absolute Unzulänglichkeit der bisherigen Höhe wurde überall anerkannt. Wenn trotzdem eine Abminderung erfolgte, so besah man sich das Ergebnis mit Entsetzen. Es war nur noch eine Erhöhung ausgefallen. Der Reichsarbeitsminister hat ein gleiches auch im Reichstag verkündet. Es ist aber immer wieder betont, daß spätestens mit dem 1. April, d. h. am Ende des nächsten Jahres, eine weitere Erhöhung mit dem Namen der Umwälzung der Unternehmung notwendig sein wird.

Nur weil dieses bekanntgeworden war, ließ sich der berechtigte Groll der entseßlich darbenenden Erwerbslosen leichtschwichtigen.

Nunmehr ist die Reichsregierung in aller Form eine Erhöhung der Unterstützungssätze abgelehnt. Der Reichsarbeitsminister hatte eine Erhöhung allerdings völlig unzulänglich, beantragt. Das Kabinett hat diesen Antrag verworfen. In diesem Fortschritt müßten die verschiedenen Art Richtungen der Güter, die den Bedürfnissen der Arbeiter entsprechen, in unangenehmer Verknappung der Lasten befristet, ist einfach unentraglich und mindestens schneitens repariert werden. Ordentliche Gründe für das Kabinettsbegehren sind nicht angegeben. Aber man genügt sich, wenn man feststellt, daß dieser Begehren derselben Zustimmung entspringt, wie die Kabinettsbegehren zu der Vorkriegsregierung für die Arbeiter im Eisenbahn- und Kohlen-

Die Bereinigung der Deutschen Arbeitsverordnungen hat in ihrem beabsichtigten Ausmaß bisher noch keine Befriedigung des Schwart gegeben. Höhere Lebensverhältnisse für die deutsche Arbeitskraft. Darum soll die Arbeitskraft vermieden werden, der irgend eine zu einer „Vohung“ (Vohung) gegeben wird. Die Erhöhung des fräftig geringen Unterstützung des Erwerbslosten könnte ein solcher Vohung, könnte die Berechtigung werten und könnte zu Befriedigung zwischen Unterstützungshöhe und dem jammervollen Arbeitslohn reizen. Die Regierung hat das Schwart der Industrie beugt und die von ihr selbst als notwendig für die Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung gilt als gegeben. Nach der steigenden Lebenshaltungskosten und

[illegible]

Fürsorge für erwerbslose Jugendliche

Von der Arbeitslosigkeit werden ganz besonders hart die Jugendlichen betroffen, deren Zahl durch die Launen, die am 21. März die Schule verlassen haben und weder ein Vermittelndes noch einen sonstigen Arbeitsplatz finden können noch gesteigert wird. Diesen erwerbslosen Jugendlichen wird sehr frühzeitig das Widerprüfungsrecht unserer kapitalistischen Wirtschafts-Ordnung demonstriert. Willkürliche Arbeitskräfte werden gesucht und von jeder nützlichen Arbeit gehalten. Die Zeit, die die Unternehmer damit ihren Angehörigen verschwenden, darf nur Arbeits- und insbesondere Mehrarbeit und restlos fruchtbar sein.

Für die Jugendlichen bedeutet die erzwungene Arbeitlosigkeit mehr als ein vorübergehendes Aussehen der Arbeit für sie ist damit zunächst vielfach die Möglichkeit der Be-

bereitung für den künftigen Beruf genommen. Im engeren Zusammenhang damit steht die sittliche Gefährdung der Jugendlichen, die wochen- und monatelang auf der Straße nach Arbeit den Einflüssen der Straße überantwortet sind. Aus einer Rundfrage des deutschen Arztes für Jugendwohlfehrt über jugendpfegeerische Wohnmannschaften der jugendlichen Erwerbslosen ist zu ersehen, daß mit dem Einsetzen der Wirtschaftskrise die Sittlichkeitslage der Jugendlichen aus-
schwittet. So sind allein bei der Zentrale der Berliner Jugendgerichtshilfe im Oktober 1923 313 Fälle gemeldet und im Dezember bereits 497 Fälle.

Angenehm dieser arbeitenden Wirkungen haben vielen Dänen die öffentlichen Organe in Verbindung mit den gewerkschaftlichen Ortsausschüssen Hilfe und Beise gegeben. Die Handlungen, durch die die arbeitenden Jugendlichen die Einflüsse der Erziehung ertrifft sind, durch Befähigungen jugendfliegerischen Charakters die berufliche und Fortbildung gefördert wird.

Die Jugendlichen sind nach den besten Verhältnissen und nach dem Umfang der Arbeitslosigkeit. Das Hauptgewicht ist gelegt auf die Erweiterung der Pfeilerbildungsleistungen. In verschiedenen Dänen sind die Jugendlichen in der Lage, sich zu bilden, zu arbeiten, zu helfen und andere Funktionen eingerichtet, die eine größere Anziehungskraft ausüben. Für die weiblichen Jugendlichen sind vielfach bewohnschaftliche Kurse eingerichtet, die eine Ausbildung in der häuslichen Arbeit, in der freien Kunst und Arbeiten wird auch Sport und Wandern betrieben.

Reist gelten die Berufskollisionen nur zur Berufsprüfungspflicht, also bis zum 18. Jahre. In einigen Städten, z. B. in Stuttgart, veranlaßt das Bundesgewerkschaftsbüro für Teilnehmer bis zum 23. Jahre die Berufskollisionen nehmen, die die Organisations- und beruflichen Interessen der Jugendlichen betreffen, und belohnen sie mit einem kleinen Geldbetrag. In Berlin, Frankfurt a. M. und Kassel. In Dresden ist der öffentliche Arbeitsnachweis die Zentrale für alle einjährigen Berufsanstellungen, demnach ist ein großer Teil der Berufsschüler zur unentgeltlichen Mitarbeit zur Verfügung gestellt. In Kiel ist bei dem Ortsausschuß für Jugendpflege noch ein besonderer Ausschuß zugunsten der erwerbslosen Jugend gebildet, in dem die Jugendorganisationsmitglieder.

Einige gemeinschaftliche Jugendfortsätze deramtlichen
die erworbenen Inuenblischen besondere allgemein bilden
Forträge, Bildhildvorträge, erteilen Unterricht in fremde
Sprachen und Stenographie, arrangieren literarische un-
müßliche in der Weise sowie Theaterabende.

Post in allen Orten haben die rein gemeinschaft-
lichen Fortsätze einen guten zugehörigen Charakter, wo
die Verhältnisse die Erwerbslosenunterstützung für diese
Tage einzuweisen wird. In einigen Städten werden die Zu-
gen zunächst erkannt und erst im Wiederholungsfall die
die Unterstützung entziehen.

Diejenigen Augenblende, die infolge von Betriebs-
einschränkungen oder Stilllegungen die Lehre verlassen mußten,
oder aber infolge mangelnder Vorkenntnisse eine Lehre noch
nicht begonnen haben, ist es eine schwerwiegende Frage, in
welchem Maße diesen für ihre spätere Laufbahn die in anderer
Beschäftigung verbrachte Zeit anzureichen wird. Hier-
über ist noch angestrebt, die Verhältnisse aufzuklären, welche die Frank-
furter Handwerkerschaft während des Krieges angenommen
hat. Das sei eine Aufgabe der Gesellschaften, die in
Einmüthigkeit eine Entscheidung von Fall zu Fall treffen

In einer Konferenz der rheinischen Berufsämter, die im Herbst 1923 tagte, wurde festgestellt, daß von den seit Ostern 1923 entlassenen Jugendlichen zurzeit 70 p. h. noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle finden konnten.

Angeregt durch die ungescherten Notlage der Jugendlichen ist es eine besondere Pflicht der Gesellschaft, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, den vielen gefährdeten Jugendlichen Beschäftigung und Anregung zu bieten.

Somit auch die Jugend selbst wird sich bemühen, an

Das deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt hat die Ergebnisse einer Rundfrage über Jugendsozialis-

Diese Druckschrift ist zum Preise von 20 Mk. vom Anschluß der deutschen Jugendverbände in Berlin Rb. 4. Wolltefehr. 7. zu beziehen.

Aus den Gewerkschaften

Gewerkschaftliche Notstandsversorgung.

Der Arbeiterort Groß-Sumburg, als die vorzüglichste
mäßige Betreibung der gesamten arbeitstreibenden Bevöl-
kerung Sumburgs, hat in Verbindung mit den Berufsorgani-
sationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten einer Ab-
rechnung mit Rücksicht zur Weisheit und Gerechtigkeit
den Kinder der Arbeiter unterstellt. Durch gemeinsame
Anstrengungen, die in den Betrieben und Bureaus zutreffen, wo
die Gelder kommen, wovon in der Weihnachtstunde jeder
Jahres 3. B. an 20 000 Mark je 5 Pfund Wasserloo-
1 Pfund Weizen, 1 Pfund Reis, 5 Pfund Wasserloo-
1 Pfund braune Kuch, 1 Dole feinstes Milch, ein
Zoll Wasserloo-Produktion verteilt wurden. Auch im
nächstjährigen Jahre wurde durch den Arbeiterort
Sumburg eine ähnliche Verteilung vorgenommen, durch
welchem etwa 50 000 Kinder bedacht werden konnten.

[illegible]

Da für die geringe Unterfertigung, die der Erwerbs-
erzielt, kaum der notwendige Lebensunterhalt bestritten
werden konnte, mußte der Preis für das Getreide, bei
dem die Arbeiter zu arbeiten hatten, sehr geringfügig
ganz minimal sein. Die Löhne, die durch eine Decret-
Spaltung herbeigeführt werden, sind natürlich recht er-
höht, aber die Arbeiter erhalten nur einen Teil davon
und Beamtenorganisationen beschließen, den übrigen Teil
oder Betriebe zu empfangen, wodurch freilich 15 %
diesem Silberlohn zuzurechnen. In alle Erwerbsabläufe
wurde die Arbeiterorganisationen, die die Arbeiter
weit häufiger zu unterstützen. Dieser Appell fand ein
fruchtbares Boden. Die Arbeiter, Angestellten und
Beamten haben sich zu einer großen Zahl von treuen
Arbeitern zusammengeschlossen, die sich in der Lage
sind, ihre Rechte zu verteidigen. Die Arbeiter sind
stark organisiert, doch ist in einigen Betrieben, und an-
deren es zum großen Teil größere Betriebe, soemann
sind, die Arbeiterorganisationen, die sich in der Lage
sind, ihre Rechte zu verteidigen, sind in der Lage
den Gewerkschaften auszuweichen.

Die hamburgischen Behörden fanien dem Arbeiter-Großhambur bei seinem Hülszwart im weitestgehend Maße entgegen. Das Essen wird in den hamburischen Krankenhäusern, in den Küchen des Unterbringungsgeländes und auch im Obdachlofenal gestiftet. Die hiesigsten Hamburger Sicherheitspolizei stellte ihren Fuhrpark unentgeltlich zur Verfügung, durch den das Essen in stark verjüngten Kannen von den Küchenstellen nach den Verteilungstellen transportiert wird. Die Oberbaubehörde stellte gleichfalls bereitwillig die Turnhallen zur Verfügung von der hiesiger Anstalt für soziale Fürsorge stellte die hiesigen Hülsstrafe, die Tag für Tag in den Turnhallen der Anstalt für soziale Fürsorge stattfinden.

Bedürftige (Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger usw.) können das Essen an die Bedürftigen ausgeben. Bedürftige (Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger usw.) können sich in den Ausgabestellen, die sich in den verschiedensten Stadtteilen Hamburgs befinden, für 10 Pf. eine Essenmarke erhalten, die für 10 Pf. Essen und 150 Gramm Brot ausreicht.

Als der in jeder Beziehung am besten durchgearbeitete Kommentar kann gleich vorweg derjenige von Flatow/Joachim*) bezeichnet und zur Anschaffung sehr empfohlen werden. Dieser Kommentar enthält zu § 3 der Schl.-V. eine grundlegende Darstellung des Schlichtungs- und des Tarifwesens. Es werden hierunter grundsätzlich besprochen: Tariffähigkeit, Tarifberechtigung, Betriebsvereinbarung, normative und obligatorische Bestimmungen, Lehrlingsfragen, Friedensvertrag, Musterarbeitsordnung, weiter zu § 5: Eingruppierung, Parteifähigkeit, gemeinnützige Betriebe, Vollmacht, Ablehnung eines Schiedspruchs, Art der Streitgegenstände, Inhalt des Schiedspruchs, Ablauftermin des L.-V., Nichtigkeit usw. Allerdings sind die Anmerkungen dadurch etwas lang geworden und es ist bei einer Neuauflage eine stärkere Heraushebung der einzelnen Materien für den Laiengebrauch notwendig, auch muß das Sachregister ganz erheblich erweitert werden. Sehr übersichtlich sind dagegen schon jetzt die Ausführungen zu der V.-D. vom 10. Dezember 1923 über die Arbeitsgerichte. Es hat sich bei den Gerichten, bei Kommentatoren und bei Arbeitnehmern die Auffassung gebildet, daß § 86 Absatz 2 BRG. aufgehoben sei, diese Ansicht ist irrig und dies wird von Flatow/Joachim, S. 61/62, klar nachgewiesen. Wichtig sind die Feststellungen S. 93 und 95, daß es im Beschlußverfahren keine Zeugengebühren gibt und Seite 95 und 96, daß auch bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Beschluß von der Kammer mit Beisitzern gefällt werden muß. Sehr ausführlich ist dann noch die wichtige Frage der Nachprüfung verbindlich erklärter Schiedsprüche durch das Gericht auf Seite 145/146 behandelt.

Dieser Kommentar muß sich in den Händen jedes Funktionärs befinden, welcher vor Schlichtungsausschüssen und Arbeitsgerichten zu tun hat.

Ein weiterer Kommentar liegt vor von Bid/Weigert.**)

Derselbe stellt jedoch im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze dar und enthält nur Anmerkungen zu der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 selbst. Diese Anmerkungen sind nicht erschöpfend und können dem Laien keinen vollkommenen Ueberblick über die Bedeutung des Schlichtungswesens geben.

Ein dritter Kommentar ist von Wölbling/Riese.***)

Dieser Kommentar ist technisch gut zusammengefaßt und auch übersichtlich. Es werden in demselben jedoch Auffassungen vertreten, welche zwar keineswegs tendenziös, aber mit der tatsächlichen Rechtslage in vollkommenem Widerspruch sind. Dann sind viele Anmerkungen so allgemein gehalten, daß dieselben einfach mißverständlich wirken müssen. Die Auslegung gemäß § 86 Abs. 2 BRG. wird für aufgehoben erklärt, Seite 71, 72 und 74. Hierzu sei auf Flatow/Joachim Seite 61, 62 und auch auf Bid/Weigert Seite 46 verwiesen. Die Auffassung von Wölbling/Riese muß zu einer Verwirrung der Rechtslage führen und ist auch durch nichts begründet. Dann Seite 76 zu § 615 BGB., nicht die Ansicht von Potthoff ist unhaltbar, sondern diejenige von Wölbling/Riese. Auch trifft die Auffassung, daß im Beschlußverfahren bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Vorsitzende allein den Beschluß fällt, nicht zu (Seite 16 und 84), siehe auch hier Flatow/Joachim. Sodann Seite 111, daß im Beschlußverfahren Zeugen- und Sachverständigengebühren zu zahlen sind, ist ebenfalls nicht richtig, siehe ebenfalls Flatow/Joachim und den Absatz 1 des § 5, in welchem der § 60 Absatz 2 des BGB. nicht aufgeführt ist. Auch störende Druckfehler sind in diesem Kommentar enthalten.

npl.

*) Die Schlichtungsverordnung, erläutert von Dr. Georg Flatow, Ministerialrat im preussischen Handelsministerium, und Regierungsrat Dr. Joachim vom Reichsarbeitsministerium. Verlag von Julius Springer in Berlin.

**) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Von Rechtsanwalt Fritz Bid und Regierungsrat Dr. Martin Weigert. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW. 61.

***) Die Verordnung über das Schlichtungswesen. Von Obermagistratsrat Paul Wölbling und Dr. Riese. Industrieverlag Spaeth und Lind in Berlin C. 2.

Die Gesellschaft.

Die sozialistische Internationale hat wieder ein wissenschaftlich führendes Organ erhalten. Seitdem die Neue Zeit den Wirkungen der Inflation zum Opfer fiel (in Wirklichkeit ist sie ein Opfer der deutschen Parteizersplitterung geworden, deren Folgen sie nie ganz zu verwinden vermochte), fehlte es an einer solchen Zeitschrift. Die neue, von Dr. Rudolf Hilferding herausgegebene Monatschrift „Die Gesellschaft“ ist bestimmt, als internationale Revue für Sozialismus und Politik diese klaffende Lücke zu schließen. Das erste Heft vom April 1924 erweckt starke Eindrücke. Ein Einführungsartikel des Herausgebers behandelt die Probleme der Zeit in einer Studie der in Wirtschaft, Staats- und Staatenbeziehungen und schließlich auch in der Gesellschaftswissenschaft eingetretenen Änderungen. In der Wirtschaft zeigt sich die Erstarrung des Trustwesens in der Industrie, dagegen eine starke Bodenaufteilung in der Landwirtschaft. Das Anwachsen der Gewerkschaften und die Anerkennung der Betriebsräte führen zur Forderung der Wirtschaftsdemokratie. Es wächst das Bestreben, durch den Staat auf die Wirtschaft Einfluß zu erlangen. Der Krieg hat in allen Staaten das demokratische System gestärkt, in den Oststaaten sogar vorübergehend zur Herrschaft gebracht. Das bedingt besonders in Deutschland, wo die Arbeiterbewegung vor dem Kriege im Staate die Organisation der feindlichen Klasse erblickte, eine Umstellung zum Staat. Eine eingehende Funktionslehre des demokratischen Staates erweist sich dringend notwendig. In den Beziehungen der Staaten zueinander ist durch das starke Uebergewicht der angelsächsischen Welt ein Zustand eingetreten, der nach Vermeidung kriegerischer Machtentscheidungen drängt. Noch kann die Frage nicht beantwortet werden, ob der Frieden nur nach der völligen Ueberwindung des Kapitalismus gesichert ist oder ob nicht durch consequente Einschränkung der einzelstaatlichen Souveränität zugunsten einer überstaatlichen Organisation neue Formen politischer Weltordnung geschaffen werden können.

Überall drängen sich neue soziale Erfahrungskomplexe heran, die der wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen. Das setzt eine Neubelebung der Geisteswissenschaft voraus, die allzu lange im Historismus erstarrt war. Dem neuerweckten Interesse an ihrer Methodologie sei die Bereicherung des Inhalts nicht in gleichem Maße gefolgt. Wir stehen heute in einer Zeit, in der die realen Veränderungen schneller vor sich gegangen sind, als die wissenschaftliche Erkenntnis. „Deshalb: anschauen und verändern.“

Der Herausgeber hätte das neue Organ nicht besser einführen können, als durch das Programm, die Welt der neuen Tatsachen und Erfahrungen wissenschaftlich zu erkennen. Darin, nicht in scholastischer Bücherweisheit liegt die Zukunft des Sozialismus.

Das erste Heft bringt weiter Arbeiten von R. A u t s k y über „Phasen und Zeitschriften des Marxismus“, von Brailsford-London über die Arbeiterregierung in England, von E. Vandervelde über Belgien und die Ruhrbesetzung, von H. Müller über demokratische Außenpolitik, von H. Branting über Politik in Schweden, von Prof. Mendelssohn-Bartholdy über Messieurs les assassins, von G. Radbruch über die Reichsverfassung, von Otto Braun über Land hunger und Siedlungswesen und von Rich. Seidel über Aufstieg und Krise der Gewerkschaftsbewegung, eine sehr eindringliche und lehrreiche Arbeit sowie zahlreiche Buchbesprechungen.

Wir hoffen, daß die neue Zeitschrift, wenn sie hält, was das erste Heft in seinem reichen Inhalt verspricht, sich für die geistig vorwärtstrebenden Kreise der Arbeiterbewegung als unentbehrlicher und gerngelesener Führer erweisen wird und dem internationalen Sozialismus zu neuem Ansehen verhilft.

U.

Gewerkschafts-Zeitung

Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes

Redaktion und Expedition: Berlin S 14, Inselstraße 6, Telephon: Amt Morikplatz Nr. 14623/27
Das Blatt erscheint wöchentlich am Sonnabend * Bezugspreis monatlich 0.40 Goldmark

Bundes-Mitteilungen.

Bezirkssekretariat Stuttgart für den Bezirk Württemberg, Hohenzollern, Baden und Pfalz. Die Adresse des Bezirkssekretariats ist jetzt: Stuttgart, Jägerstr. 55. Tel. S. A. 24 796. Postcheckkonto: Jakob Weimer, Stuttgart, Nr. 33 773.

Die Ortsausschüsse Döbeln i. S. und Jüterburg i. Ostpr. haben sich in den letzten Monaten ausschließlich als Organ der Moskauer Gewerkschaftszentrale gefühlt und gehandelt. Um den weiteren Mißbrauch des Bundesnamens durch diese Stellen zu verhindern, wurden beide Ortsausschüsse aufgelöst.

In Jüterburg konnte bereits eine neue Zusammenfassung der Gewerkschaften erfolgen. Die Adresse des neuen Ortsausschusses ist: Friß Budzus, Jüterburg, Gerichtstr. 31.
Der Bundesvorstand.

Quittung

über die im Monat März 1924 beim Bundesvorstand eingegangenen Geldsendungen (in Goldmark):

Für Beiträge der Verbände an den Bund:

Bäcker und Konditoren 698,03 Mk., Bekleidungsarbeiter 1280,67 Mk., Bergarbeiter 4194,98 Mk., Buchbinder 717,03 Mk., Buchdrucker 752,45 Mk., Dachbeder 348,— Mk., Feuerwehrmänner 19,29 Mk., Filmgewerkschaft 59,28 Mk., Fleischer 225,76 Mk., Friseurgehilfen 66,03 Mk., Gärtner 151,67 Mk., Gemeinde- und Staatsarbeiter 2572,87 Mk., Glasarbeiter 1354,02 Mk., Graphische Hilfsarbeiter 383,46 Mk., Holzarbeiter 3925,82 Mk., Hotel-, Restaurant- und Caféangestellte 435,12 Mk., Hutmacher 219,35 Mk., Lebensmittel- und Getränkearbeiter 810,71 Mk., Lederarbeiter 439,— Mk., Lithographen und Steindrucker 186,36 Mk., Maler 734,26 Mk., Maschinisten und Heizer 1008,79 Mk., Mustler 361,90 Mk., Porzellanarbeiter 569,— Mk., Sattler, Tapezierer und Portefeuille 395,03 Mk., Schornsteinfeger 64,56 Mk., Schuhmacher 956,37 Mk., Schweizerbund 104,08 Mk., Steinarbeiter 600,58 Mk., Tabakarbeiter 930,14 Mk., Textilarbeiter 5487,04 Mk., Zimmerer 937,72 Mk.

Berlin, den 1. April 1924.

Hermann Kube.

Lohnkampf und Wahlkampf.

Gewöhnlich werden diese Dinge auseinandergehalten. Für den Lohnkampf sind die Gewerkschaften, für den Wahlkampf die Parteien da. Aber es gibt Situationen, in denen der Lohnkampf zum Gegenstand des Allgemeininteresses wird, wie dies beim Konfektionsarbeiterstreik 1896, beim Streik der Hamburger Hafenarbeiter 1898, beim Crimtschauer Textilarbeiterstreik 1903/1904, beim Bergarbeiterstreik 1912 der Fall war, besonders dann, wenn es sich um Probleme handelt, die, falls der Kampf zwischen Kapital und Arbeit keine Entscheidung bringt, im Wege der Gesetzgebung gelöst werden müssen. Und es gibt Lohnkämpfe, die wiederum erst durch die Gesetzgebung ausgelöst werden, wie die Kämpfe um die Arbeitsdauer, die wir der

Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und besonders der Außerkräftsetzung der geltenden Tarifverträge zu danken haben. Schließlich sind die gesamten Lohnkämpfe während der Inflationsperiode dahin zu rechnen, als ein ebenso ständiger wie vergeblicher Versuch der Gewerkschaften, mit den Folgen einer durch die Gesetzgebung nicht verhüteten Geldentwertung fertig zu werden.

Aber man braucht die politische Seite des Lohnkampfes noch gar nicht einmal so zu verallgemeinern. Es genügt auch schon, an den starken Einfluß zu erinnern, den der Staat auf die Lohnbewegungen durch seine Schlichtungsinstanzen ausüben kann und der durch das Mittel der Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen sogar Lohnkämpfe verhindern und einer Partei einen Schiedsspruch gegen ihren Willen aufzwingen kann. Dieses Recht war der Regierung während der Demobilisierungszeit verliehen worden als Ausfluß jener gemeinwirtschaftlichen Einstellung, die Kämpfe verhüten wollte, um die Ubergangswirtschaft zu fördern. Die Demobilisierungsverordnungen sind fast alle abgebaut, aber der Zwangsschiedsspruch ist geblieben. Man kann ihn für nützlich oder schädlich halten. Starke Gewerkschaften werden in ihm eine bedenkliche Hemmung des Koalitionsrechtes erblicken. Aber sicher ist, solange ein solches Zwangsschiedsrecht besteht, ein starkes Moment der Politisierung der Lohnkämpfe gegeben, da die Anwendung dieses Rechts völlig von den regierungsbehördlichen Schlichtern und dem Reichsarbeitsministerium abhängt. Und da das Reichsarbeitsministerium wieder im Sinne der derzeitigen Regierung arbeitet und die Regierung vom Reichstag gebildet wird, so sind die starken Fäden bloßgelegt, die den Lohnkampf mit dem Wahlkampf verbinden.

Im gegenwärtigen Wahlkampf kulminiert sich das Interesse an der Arbeitspolitik der Reichsregierung in einem Maße, daß alle übrigen Fragen dahinter zurücktreten. Die Regierung, inbesonder durch sozialdemokratischen Einfluß und daher aller Rücksichtnahme auf Arbeitnehmerinteressen bar, hat sich auf eine Produktionspolitik eingestellt, die lediglich dem Unternehmertum zugute kommt. Mehrarbeit, längere Arbeitszeit, niedrige Löhne sind ihr Programm. Sie befähigt es einmal als Arbeitgeber gegenüber ihren eigenen Arbeitnehmern, indem sie deren Arbeitszeit verlängert und sich gegen die Anpassung der Löhne an die Teuerung wehrt. Daher die Lohnbewegungen in der Reichspostverwaltung und in der Reichsverkehrsverwaltung, die teilweise schon zu Arbeitseinstellungen geführt haben. Sie lehnt aber auch dort den Lohnausgleich ab, wo der Staatsbetrieb ihn zu tragen vermag, und zwar geschieht dies eingestandenemmaßen aus Rücksicht auf die Privatwirtschaft. Der Reichsfinanzminister, der die Seele dieser eigenartigen Lohnpolitik ist, hat sich dafür die Theorie zurechtgelegt, daß jede Lohnerhöhung in staatlichen Betrieben solche in der übrigen Wirtschaft nach sich ziehen müsse und einen Mehrbedarf an Zahlungsmitteln erfordere, der die Rentenmark gefährde. Mögen die Preise also wieder in die Höhe gehen, mögen die Mieten steigen, jeder Lohnausgleich ist aus Rücksicht auf die Stabilität der Währung abzulehnen. Es sei daran erinnert, daß das Reichsfinanzministerium am 14. Januar d. J. in einem Schreiben an das Reichsarbeitsministerium einen Druck im Sinne dieser

Als der in jeder Beziehung am besten durchgearbeitete Kommentar kann gleich vorweg derjenige von Flatau/Joachim*) bezeichnet und zur Anschaffung sehr empfohlen werden. Dieser Kommentar enthält zu § 3 der Schl.-B. eine grundlegende Darstellung des Schlichtungs- und des Tarifwesens. Es werden hierunter grundsätzlich besprochen: Tariffähigkeit, Tarifberechtigung, Betriebsvereinbarung, normative und obligatorische Bestimmungen, Lehrlingsfragen, Friedensvertrag, Musterarbeitsordnung, weiter zu § 5: Eingruppierung, Parteifähigkeit, gemeinnützige Betriebe, Vollmacht, Ablehnung eines Schiedsspruchs, Art der Streitgegenstände, Inhalt des Schiedsspruchs, Ablauftermin des L.-B., Richtigkeit usw. Allerdings sind die Anmerkungen dadurch etwas lang geworden und es ist bei einer Neuauflage eine stärkere Heraushebung der einzelnen Materialien für den Laiengebrauch notwendig, auch muß das Sachregister ganz erheblich erweitert werden. Sehr übersichtlich sind dagegen schon jetzt die Ausführungen zu der B.-O. vom 10. Dezember 1923 über die Arbeitsgerichte. Es hat sich bei den Gerichten, bei Kommentatoren und bei Arbeitnehmern die Auffassung gebildet, daß § 86 Absatz 2 BRG. aufgehoben sei, diese Ansicht ist irrig und dies wird von Flatau/Joachim, S. 61/62, klar nachgewiesen. Wichtig sind die Feststellungen S. 93 und 95, daß es im Beschlußverfahren keine Zeugengebühren gibt und Seite 95 und 96, daß auch bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Beschluß von der Kammer mit Beisitzern gefällt werden muß. Sehr ausführlich ist dann noch die wichtige Frage der Nachprüfung verbindlich erklärter Schiedssprüche durch das Gericht auf Seite 145/146 behandelt.

Dieser Kommentar muß sich in den Händen jedes Funktionärs befinden, welcher vor Schlichtungsausschüssen und Arbeitsgerichten zu tun hat.

Ein weiterer Kommentar liegt vor von Bid/Weigert.**)

Derselbe stellt jedoch im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze dar und enthält nur Anmerkungen zu der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 selbst. Diese Anmerkungen sind nicht erschöpfend und können dem Laien keinen vollkommenen Überblick über die Bedeutung des Schlichtungswesens geben.

Ein dritter Kommentar ist von Wölbling/Niese.***)

Dieser Kommentar ist technisch gut zusammengestellt und auch übersichtlich. Es werden in demselben jedoch Auffassungen vertreten, welche zwar keineswegs tendenziös, aber mit der tatsächlichen Rechtslage in vollkommenem Widerspruch sind. Dann sind diese Anmerkungen so allgemein gehalten, daß dieselben einfach mißverständlich wirken müssen. Die Auslegung gemäß § 86 Abs. 2 BRG. wird für aufgehoben erklärt, Seite 71, 72 und 74. Hierzu sei auf Flatau/Joachim Seite 61, 62 und auch auf Bid/Weigert Seite 46 verwiesen. Die Auffassung von Wölbling/Niese muß zu einer Verwirrung der Rechtslage führen und ist auch durch nichts begründet. Dann Seite 76 zu § 615 BGB., nicht die Ansicht von Potthoff ist unhaltbar, sondern diejenige von Wölbling/Niese. Auch trifft die Auffassung, daß im Beschlußverfahren bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Vorsitzende allein den Beschluß fällt, nicht zu (Seite 16 und 84), siehe auch hier Flatau/Joachim. Sodann Seite 111, daß im Beschlußverfahren Zeugen- und Sachverständigengebühren zu zahlen sind, ist ebenfalls nicht richtig, siehe ebenfalls Flatau/Joachim und den Absatz 1 des § 5, in welchem der § 60 Absatz 2 des GGG. nicht aufgeführt ist. Auch störende Druckfehler sind in diesem Kommentar enthalten.

npl.

*) Die Schlichtungsverordnung, erläutert von Dr. Georg Flatau, Ministerialrat im preussischen Handelsministerium, und Regierungsrat R. Joachim vom Reichsarbeitsministerium. Verlag von Julius Springer in Berlin.

**) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Von Rechtsanwalt Felix Bid und Regierungsrat Dr. Martin Weigert. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin S. 61.

**) Die Verordnung über das Schlichtungswesen. Von Obermagistratsrat Paul Wölbling und Dr. Niese. Industrieverlag Spaeth und Lind in Berlin S. 2.

Die Gesellschaft.

Die sozialistische Internationale hat wieder ein wissenschaftlich führendes Organ erhalten. Seitdem die Neue Zeit den Wirkungen der Inflation zum Opfer fiel (in Wirklichkeit ist sie ein Opfer der deutschen Parteizersplitterung geworden, deren Folgen sie nie ganz zu vermeiden vermochte), fehlte es an einer solchen Zeitschrift. Die neue, von Dr. Rudolf Hilferding herausgegebene Monatschrift „Die Gesellschaft“ ist bestimmt, als internationale Revue für Sozialismus und Politik diese klaffende Lücke zu schließen. Das erste Heft vom April 1924 erweckt starke Eindrücke. Ein Einführungsartikel des Herausgebers behandelt die Probleme der Zeit in einer Studie der in Wirtschaft, Staats- und Staatenbeziehungen und schließlich auch in der Gesellschaftswissenschaft eingetretenen Veränderungen. In der Wirtschaft zeigt sich die Erstarrung des Truismus in der Industrie, dagegen eine starke Bodenaufstellung in der Landwirtschaft. Das Anwachsen der Gewerkschaften und die Anerkennung der Betriebsräte führen zur Forderung der Wirtschaftsdemokratie. Es wächst das Bestreben, durch den Staat auf die Wirtschaft Einfluß zu erlangen. Der Krieg hat in allen Staaten das demokratische System gestärkt, in den Oststaaten sogar vorübergehend zur Herrschaft gebracht. Das bedingt besonders in Deutschland, wo die Arbeiterbewegung vor dem Kriege im Staate die Organisation der feindlichen Klasse erblickte, eine Umstellung zum Staat. Eine eingehende Funktionslehre des demokratischen Staates erweist sich dringend notwendig. In den Beziehungen der Staaten zueinander ist durch das starke Übergewicht der angelsächsischen Welt ein Zustand eingetreten, der nach Vermeidung kriegerischer Machtenscheidungen drängt. Noch kann die Frage nicht beantwortet werden, ob der Frieden nur nach der völligen Überwindung des Kapitalismus gesichert ist oder ob nicht durch consequente Einschränkung der einzelstaatlichen Souveränität zugunsten einer überstaatlichen Organisation neue Formen politischer Weltordnung geschaffen werden können.

Überall drängen sich neue soziale Erfahrungskomplexe heran, die der wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen. Das setzt eine Neubelebung der Geisteswissenschaft voraus, die allzu lange im Historismus erstarrt war. Dem neuerweckten Interesse an ihrer Methodologie sei die Bereicherung des Inhalts nicht in gleichem Maße gefolgt. Wir stehen heute in einer Zeit, in der die realen Veränderungen schneller vor sich gegangen sind, als die wissenschaftliche Erkenntnis. „Deshalb: anschauen und verändern.“

Der Herausgeber hätte das neue Organ nicht besser einführen können, als durch das Programm, die Welt der neuen Tatsachen und Erfahrungen wissenschaftlich zu erkennen. Darin, nicht in scholastischer Bücherweisheit liegt die Zukunft des Sozialismus.

Das erste Heft bringt weiter Arbeiten von R. Kautsky über „Phasen und Zeitschriften des Marxismus“, von Brailsford-London über die Arbeiterregierung in England, von E. Vandervelde über Belgien und die Ruhrbesetzung, von H. Müller über demokratische Außenpolitik, von H. Branting über Politik in Schweden, von Prof. Mendelsohn-Bartholdy über Messieurs les assassins, von G. Radbruch über die Reichsverfassung, von Otto Braun über Land hunger und Siedlungswesen und von Rich. Seidel über Aufstieg und Krise der Gewerkschaftsbewegung, eine sehr eindringliche und lehrreiche Arbeit sowie zahlreiche Buchbesprechungen.

Wir hoffen, daß die neue Zeitschrift, wenn sie hält, was das erste Heft in seinem reichen Inhalt verspricht, sich für die geistig vorwärtstrebenden Kreise der Arbeiterbewegung als unentbehrlicher und gerngelesener Führer erweisen wird und dem internationalen Sozialismus zu neuem Ansehen verhilft.

U.

Gewerkschafts-Zeitung

Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes

Redaktion und Expedition: Berlin S 14, Inselstraße 6, Telephon: Amt Morikplatz Nr. 146 23/27
Das Blatt erscheint wöchentlich am Sonnabend * Bezugspreis monatlich 0.40 Goldmark

Bundes-Mitteilungen.

Bezirkssekretariat Stuttgart für den Bezirk Württemberg, Hohenzollern, Baden und Pfalz. Die Adresse des Bezirkssekretariats ist jetzt: Stuttgart, Jägerstr. 55. Tel. S. N. 24 796. Postcheckkonto: Jakob Weimer, Stuttgart, Nr. 33 773.

Die Ortsausschüsse Döbeln i. S. und Insterburg i. Ostpr. haben sich in den letzten Monaten ausschließlich als Organ der Moskauer Gewerkschaftszentrale gefühlt und gehandelt. Um den weiteren Mißbrauch des Bundesnamens durch diese Stellen zu verhindern, wurden beide Ortsausschüsse aufgelöst.

In Insterburg konnte bereits eine neue Zusammenfassung der Gewerkschaften erfolgen. Die Adresse des neuen Ortsausschusses ist: Frl. Budzus, Insterburg, Gerichtstr. 31.
Der Bundesvorstand.

Quittung

über die im Monat März 1924 beim Bundesvorstand eingegangenen Geldsendungen (in Goldmark):

Für Beiträge der Verbände an den Bund:

Bäcker und Konditoren 698,03 Mk., Bekleidungsarbeiter 1280,67 Mk., Bergarbeiter 4194,98 Mk., Buchbinder 717,03 Mk., Buchdrucker 752,45 Mk., Dachdecker 348,— Mk., Feuerwehrmänner 19,29 Mk., Filngewerkschaft 59,28 Mk., Fleischer 225,76 Mk., Friseurgehilfen 66,03 Mk., Gärtner 151,67 Mk., Gemeinde- und Staatsarbeiter 2572,87 Mk., Glasarbeiter 1354,02 Mk., Graphische Hilfsarbeiter 383,46 Mk., Holzarbeiter 3925,82 Mk., Hotel-, Restaurant- und Caféangestellte 435,12 Mk., Hutmacher 219,35 Mk., Lebensmittel- und Getränkearbeiter 816,71 Mk., Lederarbeiter 439,— Mk., Lithographen und Steinbruder 186,36 Mk., Maler 734,26 Mk., Maschinisten und Heizer 1008,79 Mk., Musiker 361,90 Mk., Porzellanarbeiter 569,— Mk., Sattler, Tapezierer und Portefeuille 395,03 Mk., Schornsteinfeger 64,56 Mk., Schuhmacher 956,37 Mk., Schweizerbund 104,03 Mk., Steinarbeiter 600,58 Mk., Tabakarbeiter 930,14 Mk., Textilarbeiter 5487,04 Mk., Zimmerer 987,72 Mk.

Berlin, den 1. April 1924.

Hermann Kube.

Lohnkampf und Wahlkampf.

Gewöhnlich werden diese Dinge auseinandergehalten. Für den Lohnkampf sind die Gewerkschaften, für den Wahlkampf die Parteien da. Aber es gibt Situationen, in denen der Lohnkampf zum Gegenstand des Allgemeininteresses wird, wie dies beim Konfektionsarbeiterstreik 1896, beim Streik der Hamburger Hafenarbeiter 1898, beim Crimmitschauer Textilarbeiterstreik 1903/1904, beim Bergarbeiterstreik 1912 der Fall war, besonders dann, wenn es sich um Probleme handelt, die, falls der Kampf zwischen Kapital und Arbeit keine Entscheidung bringt, im Wege der Gesetzgebung gelöst werden müssen. Und es gibt Lohnkämpfe, die wiederum erst durch die Gesetzgebung ausgelöst werden, wie die Kämpfe um die Arbeitsdauer, die wir der

Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und besonders der Außerkräftsetzung der geltenden Tarifverträge zu danken haben. Schließlich sind die gesamten Lohnkämpfe während der Inflationsperiode dahin zu rechnen, als ein ebenso ständiger wie vergeblicher Versuch der Gewerkschaften, mit den Folgen einer durch die Gesetzgebung nicht verhüteten Geldentwertung fertig zu werden.

Aber man braucht die politische Seite des Lohnkampfes noch gar nicht einmal so zu verallgemeinern. Es genügt auch schon, an den starken Einfluß zu erinnern, den der Staat auf die Lohnbewegungen durch seine Schlichtungsinstanzen ausüben kann und der durch das Mittel der Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen sogar Lohnkämpfe verhindern und einer Partei einen Schiedsspruch gegen ihren Willen aufzwingen kann. Dieses Recht war der Regierung während der Demobilisierungszeit verliehen worden als Ausfluß jener gemeinwirtschaftlichen Einstellung, die Kämpfe verhüten wollte, um die Uebergangswirtschaft zu fördern. Die Demobilisierungsverordnungen sind fast alle abgebaut, aber der Zwangsschiedsspruch ist geblieben. Man kann ihn für nützlich oder schädlich halten. Starke Gewerkschaften werden in ihm eine bedenkliche Hemmung des Koalitionsrechtes erblicken. Aber sicher ist, so lange ein solches Zwangsschiedsrecht besteht, ein starkes Moment der Politisierung der Lohnkämpfe gegeben, da die Anwendung dieses Rechts völlig von den regierungsbehördlichen Schlichtern und dem Reichsarbeitsministerium abhängt. Und da das Reichsarbeitsministerium wieder im Sinne der derzeitigen Regierung arbeitet und die Regierung vom Reichstag gebildet wird, so sind die starken Fäden bloßgelegt, die den Lohnkampf mit dem Wahlkampf verbinden.

Im gegenwärtigen Wahlkampf kulminiert sich das Interesse an der Arbeitspolitik der Reichsregierung in einem Maße, daß alle übrigen Fragen dahinter zurücktreten. Die Regierung, unbeschwert durch sozialdemokratischen Einfluß und daher aller Rücksichtnahme auf Arbeitnehmerinteressen bar, hat sich auf eine Produktionspolitik eingestellt, die lediglich dem Unternehmertum zugute kommt. Mehrarbeit, längere Arbeitszeit, niedrige Löhne sind ihre Programme. Sie betätigt es einmal als Arbeitgeber gegenüber ihren eigenen Arbeitnehmern, indem sie deren Arbeitszeit verlängert und sich gegen die Anpassung der Löhne an die Teuerung wehrt. Daher die Lohnbewegungen in der Reichspostverwaltung und in der Reichsverkehrsverwaltung, die teilweise schon zu Arbeitseinstellungen geführt haben. Sie lehnt aber auch dort den Lohnausgleich ab, wo der Staatsbetrieb ihn zu tragen vermag, und zwar geschieht dies eingeständenermaßen aus Rücksicht auf die Privatwirtschaft. Der Reichsfinanzminister, der die Seele dieser eigenartigen Lohnpolitik ist, hat sich dafür die Theorie zurechtgelegt, daß jede Lohnerhöhung in staatlichen Betrieben solche in der übrigen Wirtschaft nach sich ziehen müsse und einen Mehrbedarf an Zahlungsmitteln erfordere, der die Rentenmarkt gefährde. Mögen die Preise also wieder in die Höhe gehen, mögen die Mieten steigen, jeder Lohnausgleich ist aus Rücksicht auf die Stabilität der Währung abzulehnen. Es sei daran erinnert, daß das Reichsfinanzministerium am 14. Januar d. J. in einem Schreiben an das Reichsarbeitsministerium einen Druck im Sinne dieser

Als der in jeder Beziehung am besten durchgearbeitete Kommentar kann gleich vorweg derjenige von Flatow/Joachim*) bezeichnet und zur Anschaffung sehr empfohlen werden. Dieser Kommentar enthält zu § 3 der Schl.-B. eine grundlegende Darstellung des Schlichtungs- und des Tarifwesens. Es werden hierunter grundsätzlich besprochen: Tariffähigkeit, Tarifberechtigung, Betriebsvereinbarung, normative und obligatorische Bestimmungen, Lehrlingsfragen, Friedensvertrag, Musterarbeitsordnung, weiter zu § 5: Eingruppierung, Parteifähigkeit, gemeinnützige Betriebe, Vollmacht, Ablehnung eines Schiedsspruchs, Art der Streitgegenstände, Inhalt des Schiedsspruchs, Ablauftermin des L.-B., Wichtigkeit usw. Allerdings sind die Anmerkungen dadurch etwas lang geworden und es ist bei einer Neuauflage eine stärkere Heraushebung der einzelnen Materien für den Laiengebrauch notwendig, auch muß das Sachregister ganz erheblich erweitert werden. Sehr übersichtlich sind dagegen schon jetzt die Ausführungen zu der B.-O. vom 10. Dezember 1923 über die Arbeitsgerichte. Es hat sich bei den Gerichten, bei Kommentatoren und bei Arbeitnehmern die Auffassung gebildet, daß § 86 Absatz 2 B.R.G. aufgehoben sei, diese Ansicht ist irrig und dies wird von Flatow/Joachim, S. 61/62, klar nachgewiesen. Wichtig sind die Feststellungen S. 93 und 95, daß es im Beschlußverfahren keine Zeugengebühren gibt und Seite 95 und 96, daß auch bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Beschluß von der Kammer mit Beisitzern gefällt werden muß. Sehr ausführlich ist dann noch die wichtige Frage der Nachprüfung verbindlich erklärter Schiedssprüche durch das Gericht auf Seite 145/146 behandelt.

Dieser Kommentar muß sich in den Händen jedes Funktionärs befinden, welcher vor Schlichtungsausschüssen und Arbeitsgerichten zu tun hat.

Ein weiterer Kommentar liegt vor von Pid/Weigert.**)

Derselbe stellt jedoch im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze dar und enthält nur Anmerkungen zu der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 selbst. Diese Anmerkungen sind nicht erschöpfend und können dem Laien keinen vollkommenen Ueberblick über die Bedeutung des Schlichtungswesens geben.

Ein dritter Kommentar ist von Wölbling/Riese.***)

Dieser Kommentar ist technisch gut zusammengestellt und auch übersichtlich. Es werden in demselben jedoch Auffassungen vertreten, welche zwar keineswegs tendenziös, aber mit der tatsächlichen Rechtslage in vollkommenem Widerspruch sind. Dann sind viele Anmerkungen so allgemein gehalten, daß dieselben einfach mißverständlich wirken müssen. Die Auslegung gemäß § 86 Abs. 2 B.R.G. wird für aufgehoben erklärt, Seite 71, 72 und 74. Hierzu sei auf Flatow/Joachim Seite 61, 62 und auch auf Pid/Weigert Seite 46 verwiesen. Die Auffassung von Wölbling/Riese muß zu einer Verwirrung der Rechtslage führen und ist auch durch nichts begründet. Dann Seite 76 zu § 615 B.G.B., nicht die Ansicht von Potthoff ist unhaltbar, sondern diejenige von Wölbling/Riese. Auch trifft die Auffassung, daß im Beschlußverfahren bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Vorsitzende allein den Beschluß fällt, nicht zu (Seite 16 und 84), siehe auch hier Flatow/Joachim. Sodann Seite 111, daß im Beschlußverfahren Zeugen- und Sachverständigengebühren zu zahlen sind, ist ebenfalls nicht richtig, siehe ebenfalls Flatow/Joachim und den Absatz 1 des § 5, in welchem der § 60 Absatz 2 des G.B.G. nicht aufgeführt ist. Auch störende Druckfehler sind in diesem Kommentar enthalten. npl.

*) Die Schlichtungsverordnung, erläutert von Dr. Georg Flatow, Ministerialrat im preussischen Handelsministerium, und Regierungsrat R. Joachim vom Reichsarbeitsministerium. Verlag von Julius Springer in Berlin.

**) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Von Rechtsanwalt Fritz Pid und Regierungsrat Dr. Martin Weigert. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin S.W. 61.

***) Die Verordnung über das Schlichtungswesen. Von Obermagistratsrat Paul Wölbling und Dr. Riese. Industrieverlag Spaeth und Lind in Berlin C. 2.

Die Gesellschaft.

Die sozialistische Internationale hat wieder ein wissenschaftlich führendes Organ erhalten. Seitdem die Neue Zeit den Wirkungen der Inflation zum Opfer fiel (in Wirklichkeit ist sie ein Opfer der deutschen Parteizersplitterung geworden, deren Folgen sie nie ganz zu verwinden vermochte), fehlte es an einer solchen Zeitschrift. Die neue, von Dr. Rudolf Hilferding herausgegebene Monatschrift „Die Gesellschaft“ ist bestimmt, als internationale Revue für Sozialismus und Politik diese klaffende Lücke zu schließen. Das erste Heft vom April 1924 erweckt starke Eindrücke. Ein Einführungsartikel des Herausgebers behandelt die Probleme der Zeit in einer Studie der in Wirtschaft, Staats- und Staatenbeziehungen und schließlich auch in der Gesellschaftswissenschaft eingetretenen Veränderungen. In der Wirtschaft zeigt sich die Erstarkung des Trustwesens in der Industrie, dagegen eine starke Bodenaufteilung in der Landwirtschaft. Das Anwachsen der Gewerkschaften und die Anerkennung der Betriebsräte führen zur Forderung der Wirtschaftsdemokratie. Es wächst das Bestreben, durch den Staat auf die Wirtschaft Einfluß zu erlangen. Der Krieg hat in allen Staaten das demokratische System gestärkt, in den Oststaaten sogar vorübergehend zur Herrschaft gebracht. Das bedingt besonders in Deutschland, wo die Arbeiterbewegung vor dem Kriege im Staate die Organisation der feindlichen Klasse erblickte, eine Umstellung zum Staat. Eine eingehende Funktionslehre des demokratischen Staates erweist sich dringend notwendig. In den Beziehungen der Staaten zueinander ist durch das starke Uebergewicht der angelsächsischen Welt ein Zustand eingetreten, der nach Vermeidung kriegerischer Machtentfaltungen drängt. Noch kann die Frage nicht beantwortet werden, ob der Frieden nur nach der völligen Ueberwindung des Kapitalismus gesichert ist oder ob nicht durch konsequente Einschränkung der einzelstaatlichen Souveränität zugunsten einer überstaatlichen Organisation neue Formen politischer Weltordnung geschaffen werden können.

Überall drängen sich neue soziale Erfahrungskomplexe heran, die der wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen. Das setzt eine Neubelebung der Geisteswissenschaft voraus, die allzu lange im Historismus erstarrt war. Dem neuerweckten Interesse an ihrer Methodologie sei die Bereicherung des Inhalts nicht in gleichem Maße gefolgt. Wir stehen heute in einer Zeit, in der die realen Veränderungen schneller vor sich gegangen sind, als die wissenschaftliche Erkenntnis. „Deshalb: anschauen und verändern.“

Der Herausgeber hätte das neue Organ nicht besser einführen können, als durch das Programm, die Welt der neuen Tatsachen und Erfahrungen wissenschaftlich zu erkennen. Darin, nicht in scholastischer Bücherweisheit liegt die Zukunft des Sozialismus.

Das erste Heft bringt weiter Arbeiten von K. Kautsky über „Phasen und Zeitschriften des Marxismus“, von Brailsford-London über die Arbeiterregierung in England, von E. Vandervelde über Belgien und die Ruhrbesetzung, von H. Müller über demokratische Außenpolitik, von H. Branting über Politik in Schweden, von Prof. Mendelssohn-Bartholdy über Messieurs les assassins, von G. Radbruch über die Reichsverfassung, von Otto Braun über Land hunger und Siedlungswesen und von Rich. Seidel über Aufstieg und Krise der Gewerkschaftsbewegung, eine sehr eindringliche und lehrreiche Arbeit sowie zahlreiche Buchbesprechungen.

Wir hoffen, daß die neue Zeitschrift, wenn sie hält, was das erste Heft in seinem reichen Inhalt verspricht, sich für die geistig vorwärtstrebenden Kreise der Arbeiterbewegung als unentbehrlicher und gengenesehener Führer erweisen wird und dem internationalen Sozialismus zu neuem Ansehen verhilft. U.

Gewerkschafts-Zeitung

Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes

Redaktion und Expedition: Berlin S 14, Inselfraße 6, Telephon: Amt Moritzplatz Nr. 146 23/27
Das Blatt erscheint wöchentlich am Sonnabend * Bezugspreis monatlich 0.40 Goldmark

Bundes-Mitteilungen.

Bezirkssekretariat Stuttgart für den Bezirk Württemberg, Hohenzollern, Baden und Pfalz. Die Adresse des Bezirkssekretariats ist jetzt: Stuttgart, Jägerstr. 55. Tel. S. A. 24 796. Postcheckkonto: Jakob Weimer, Stuttgart, Nr. 33 773.

Die Ortsausschüsse Döbeln i. S. und Jasterburg i. Ostpr. haben sich in den letzten Monaten ausschließlich als Organ der Moskauer Gewerkschaftszentrale gefühlt und gehandelt. Um den weiteren Mißbrauch des Bundesnamens durch diese Stellen zu verhindern, wurden beide Ortsausschüsse aufgelöst.

In Jasterburg konnte bereits eine neue Zusammenfassung der Gewerkschaften erfolgen. Die Adresse des neuen Ortsausschusses ist: Friß Budszus, Jasterburg, Gerichtstr. 31.
Der Bundesvorstand.

Quittung

über die im Monat März 1924 beim Bundesvorstand eingegangenen Geldsendungen (in Goldmark):

Für Beiträge der Verbände an den Bund:

Bäcker und Konditoren 698,03 Mk., Bekleidungsarbeiter 1280,67 Mk., Bergarbeiter 4194,98 Mk., Buchbinder 717,03 Mk., Buchdrucker 752,45 Mk., Dachbeder 348,— Mk., Feuerwehrmänner 19,29 Mk., Filmgewerkschaft 59,28 Mk., Fleischer 225,76 Mk., Freilehrer 66,03 Mk., Gärtner 151,67 Mk., Gemeinde- und Staatsarbeiter 2572,87 Mk., Glasarbeiter 1354,02 Mk., Graphische Hilfsarbeiter 383,46 Mk., Holzarbeiter 3925,82 Mk., Hotel-, Restaurant- und Caféangestellte 435,12 Mk., Hutmacher 219,35 Mk., Lebensmittel- und Getränkearbeiter 816,71 Mk., Lederarbeiter 439,— Mk., Lithographen und Steindrucker 186,26 Mk., Maler 734,26 Mk., Maschinisten und Heizer 1008,79 Mk., Musiker 361,90 Mk., Porzellanarbeiter 569,— Mk., Sattler, Tapezierer und Portefeuille 395,03 Mk., Schmied 64,56 Mk., Schuhmacher 956,37 Mk., Schweizerbund 104,08 Mk., Steinarbeiter 600,58 Mk., Tabakarbeiter 930,14 Mk., Textilarbeiter 5487,04 Mk., Zimmerer 987,72 Mk.

Berlin, den 1. April 1924.

Hermann Kube.

Lohnkampf und Wahlkampf.

Gewöhnlich werden diese Dinge auseinandergehalten. Für den Lohnkampf sind die Gewerkschaften, für den Wahlkampf die Parteien da. Aber es gibt Situationen, in denen der Lohnkampf zum Gegenstand des Allgemeininteresses wird, wie dies beim Konfektionsarbeiterstreik 1896, beim Streik der Hamburger Hafenarbeiter 1898, beim Crimmitschauer Textilarbeiterstreik 1903/1904, beim Bergarbeiterstreik 1912 der Fall war, besonders dann, wenn es sich um Probleme handelt, die, falls der Kampf zwischen Kapital und Arbeit keine Entscheidung bringt, im Wege der Gesetzgebung gelöst werden müssen. Und es gibt Lohnkämpfe, die wiederum erst durch die Gesetzgebung aufgelöst werden, wie die Kämpfe um die Arbeitsdauer, die wir bei der

Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und besonders der Außerkräftsetzung der geltenden Tarifverträge zu danken haben. Schließlich sind die gesamten Lohnkämpfe während der Inflationsperiode dahin zu rechnen, als ein ebenso ständiger wie vergeblicher Versuch der Gewerkschaften, mit den Folgen einer durch die Gesetzgebung nicht verhüteten Geldentwertung fertig zu werden.

Aber man braucht die politische Seite des Lohnkampfes noch gar nicht einmal so zu verallgemeinern. Es genügt auch schon, an den starken Einfluß zu erinnern, den der Staat auf die Lohnbewegungen durch seine Schlichtungsinstanzen ausüben kann und der durch das Mittel der Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen sogar Lohnkämpfe verhindern und einer Partei einen Schiedsspruch gegen ihren Willen aufzwingen kann. Dieses Recht war der Regierung während der Demobilisierungszeit verliehen worden als Ausfluß jener gemeinwirtschaftlichen Einstellung, die Kämpfe verhüten wollte, um die Übergangswirtschaft zu fördern. Die Demobilisierungsverordnungen sind fast alle abgebaut, aber der Zwangsschiedsspruch ist geblieben. Man kann ihn für nützlich oder schädlich halten. Starke Gewerkschaften werden in ihm eine bedenkliche Hemmung des Koalitionsrechtes erblicken. Aber sicher ist, solange ein solches Zwangsschiedsrecht besteht, ein starkes Moment der Politisierung der Lohnkämpfe gegeben, da die Anwendung dieses Rechts völlig von den regierungsbehördlichen Schlichtern und dem Reichsarbeitsministerium abhängt. Und da das Reichsarbeitsministerium wieder im Sinne der derzeitigen Regierung arbeitet und die Regierung vom Reichstag gebildet wird, so sind die starken Fäden bloßgelegt, die den Lohnkampf mit dem Wahlkampf verbinden.

Im gegenwärtigen Wahlkampf kulminiert sich das Interesse an der Arbeitspolitik der Reichsregierung in einem Maße, daß alle übrigen Fragen dahinter zurücktreten. Die Regierung, unbeschwert durch sozialdemokratischen Einfluß und daher aller Rücksichtnahme auf Arbeitnehmerinteressen bar, hat sich auf eine Produktionspolitik eingestellt, die lediglich dem Unternehmertum zugute kommt. Mehrarbeit, längere Arbeitszeit, niedrige Löhne sind ihr Programm. Sie betätigt es einmal als Arbeitgeber gegenüber ihren eigenen Arbeitnehmern, indem sie deren Arbeitszeit verlängert und sich gegen die Anpassung der Löhne an die Teuerung wehrt. Daher die Lohnbewegungen in der Reichspostverwaltung und in der Reichsverkehrsverwaltung, die teilweise schon zu Arbeitseinstellungen geführt haben. Sie lehnt aber auch dort den Lohnausgleich ab, wo der Staatsbetrieb ihn zu tragen vermag, und zwar geschieht dies eingeständenermaßen aus Rücksicht auf die Privatwirtschaft. Der Reichsfinanzminister, der die Seele dieser eigenartigen Lohnpolitik ist, hat sich dafür die Theorie zurechtgelegt, daß jede Lohnerhöhung in staatlichen Betrieben solche in der übrigen Wirtschaft nach sich ziehen müsse und einen Mehrbedarf an Zahlungsmitteln erfordere, der die Rentenmark gefährde. Mögen die Preise also wieder in die Höhe gehen, mögen die Mieten steigen, jeder Lohnausgleich ist aus Rücksicht auf die Stabilität der Währung abzulehnen. Es sei daran erinnert, daß das Reichsfinanzministerium am 14. Januar d. J. in einem Schreiben an das Reichsarbeitsministerium einen Druck im Sinne dieser

Als der in jeder Beziehung am besten durchgearbeitete Kommentar kann gleich vorweg derjenige von Flatow/Joachim*) bezeichnet und zur Anschaffung sehr empfohlen werden. Dieser Kommentar enthält zu § 3 der Schl.-V. eine grundlegende Darstellung des Schlichtungs- und des Tarifwesens. Es werden hierunter grundsätzlich besprochen: Tariffähigkeit, Tarifberechtigung, Betriebsvereinbarung, normative und obligatorische Bestimmungen, Beihilfsfragen, Friedensvertrag, Musterarbeitsordnung, weiter zu § 5: Eingruppierung, Parteifähigkeit, gemeinnützige Betriebe, Vollmacht, Ablehnung eines Schiedspruchs, Art der Streitgegenstände, Inhalt des Schiedspruchs, Ablauftermin des T.-V., Michtigkeit usw. Allerdings sind die Anmerkungen dadurch etwas lang geworden und es ist bei einer Neuauflage eine stärkere Heraushebung der einzelnen Materien für den Laiengebrauch notwendig, auch muß das Sachregister ganz erheblich erweitert werden. Sehr übersichtlich sind dagegen schon jetzt die Ausführungen zu der V.-D. vom 10. Dezember 1923 über die Arbeitsgerichte. Es hat sich bei den Gerichten, bei Kommentatoren und bei Arbeitnehmern die Auffassung gebildet, daß § 86 Absatz 2 BRG. aufgehoben sei, diese Ansicht ist irrig und dies wird von Flatow/Joachim, S. 61/62, klar nachgewiesen. Wichtig sind die Feststellungen S. 93 und 95, daß es im Beschlußverfahren keine Zeugengebühren gibt und Seite 95 und 96, daß auch bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Beschluß von der Kammer mit Beisitzern gefällt werden muß. Sehr ausführlich ist dann noch die wichtige Frage der Nachprüfung verbindlich erklärter Schiedsprüche durch das Gericht auf Seite 145/146 behandelt.

Dieser Kommentar muß sich in den Händen jedes Funktionärs befinden, welcher vor Schlichtungsausschüssen und Arbeitsgerichten zu tun hat.

Ein weiterer Kommentar liegt vor von Bid/Weigert.**)

Derselbe stellt jedoch im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze dar und enthält nur Anmerkungen zu der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 selbst. Diese Anmerkungen sind nicht erschöpfend und können dem Laien keinen vollkommenen Überblick über die Bedeutung des Schlichtungswesens geben.

Ein dritter Kommentar ist von Wölbling/Niese.***)

Dieser Kommentar ist technisch gut zusammengestellt und auch übersichtlich. Es werden in demselben jedoch Auffassungen vertreten, welche zwar keineswegs tendenziös, aber mit der tatsächlichen Rechtslage in vollkommenem Widerspruch sind. Dann sind viele Anmerkungen so allgemein gehalten, daß dieselben einfach mißverständlich wirken müssen. Die Auslegung gemäß § 86 Abs. 2 BRG. wird für aufgehoben erklärt, Seite 71, 72 und 74. Hierzu sei auf Flatow/Joachim Seite 61, 62 und auch auf Bid/Weigert Seite 46 verwiesen. Die Auffassung von Wölbling/Niese muß zu einer Verwirrung der Rechtslage führen und ist auch durch nichts begründet. Dann Seite 76 zu § 615 BGB., nicht die Ansicht von Potthoff ist unhaltbar, sondern diejenige von Wölbling/Niese. Auch trifft die Auffassung, daß im Beschlußverfahren bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Vorsitzende allein den Beschluß fällt, nicht zu (Seite 16 und 84), siehe auch hier Flatow/Joachim. Sodann Seite 111, daß im Beschlußverfahren Zeugen- und Sachverständigengebühren zu zahlen sind, ist ebenfalls nicht richtig, siehe ebenfalls Flatow/Joachim und den Absatz 1 des § 5, in welchem der § 60 Absatz 2 des BGB. nicht aufgeführt ist. Auch störende Druckfehler sind in diesem Kommentar enthalten.

npl.

*) Die Schlichtungsverordnung, erläutert von Dr. Georg Flatow, Ministerialrat im preussischen Handelsministerium, und Regierungsrat R. Joachim vom Reichsarbeitsministerium. Verlag von Julius Springer in Berlin.

**) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Von Rechtsanwalt Fritz Bid und Regierungsrat Dr. Martin Weigert. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW. 61.

***) Die Verordnung über das Schlichtungswesen. Von Obermagistratsrat Paul Wölbling und Dr. Niese. Industriebuchverlag Spaeck und Lind in Berlin S. 2.

Die Gesellschaft.

Die sozialistische Internationale hat wieder ein wissenschaftlich führendes Organ erhalten. Seitdem die Neue Zeit den Wirkungen der Inflation zum Opfer fiel (in Wirklichkeit ist sie ein Opfer der deutschen Parteizersplitterung geworden, deren Folgen sie nie ganz zu verwinden vermochte), fehlte es an einer solchen Zeitschrift. Die neue, von Dr. Rudolf Hilferding herausgegebene Monatschrift „Die Gesellschaft“ ist bestimmt, als internationale Revue für Sozialismus und Politik diese kassierende Lücke zu schließen. Das erste Heft vom April 1924 erweckt starke Eindrücke. Ein Einführungsartikel des Herausgebers behandelt die Probleme der Zeit in einer Studie der in Wirtschaft, Staats- und Staatenbeziehungen und schließlich auch in der Gesellschaftswissenschaft eingetretenen Veränderungen. In der Wirtschaft zeigt sich die Erstarkung des Trustwesens in der Industrie, dagegen eine starke Bodenaufstellung in der Landwirtschaft. Das Anwachsen der Gewerkschaften und die Anerkennung der Betriebsräte führen zur Forderung der Wirtschaftsdemokratie. Es wächst das Bestreben, durch den Staat auf die Wirtschaft Einfluß zu erlangen. Der Krieg hat in allen Staaten das demokratische System gestärkt, in den Oststaaten sogar vorübergehend zur Herrschaft gebracht. Das bedingt besonders in Deutschland, wo die Arbeiterbewegung vor dem Kriege im Staate die Organisation der feindlichen Klasse erblickte, eine Umstellung zum Staat. Eine eingehende Funktionslehre des demokratischen Staates erweist sich dringend notwendig. In den Beziehungen der Staaten zueinander ist durch das starke Ubergewicht der angelsächsischen Welt ein Zustand eingetreten, der nach Vermeidung kriegerischer Machtentscheidungen drängt. Noch kann die Frage nicht beantwortet werden, ob der Frieden nur nach der völligen Ueberwindung des Kapitalismus gesichert ist oder ob nicht durch konsequente Einschränkung der einzelstaatlichen Souveränität zugunsten einer überstaatlichen Organisation neue Formen politischer Weltordnung geschaffen werden können.

Überall drängen sich neue soziale Erfahrungskomplexe heran, die der wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen. Das setzt eine Reubelebung der Geisteswissenschaft voraus, die allzu lange im Historismus erstarrt war. Dem neuerweckten Interesse an ihrer Methodologie sei die Bereicherung des Inhalts nicht in gleichem Maße gefolgt. Wir stehen heute in einer Zeit, in der die realen Veränderungen schneller vor sich gegangen sind, als die wissenschaftliche Erkenntnis. „Deshalb: anschauen und verändern.“

Der Herausgeber hätte das neue Organ nicht besser einführen können, als durch das Programm, die Welt der neuen Tatsachen und Erfahrungen wissenschaftlich zu erkennen. Darin, nicht in scholastischer Bücherweisheit liegt die Zukunft des Sozialismus.

Das erste Heft bringt weiter Arbeiten von R. Kautsky über „Phasen und Zeitschriften des Marxismus“, von Brailsford-London über die Arbeiterregierung in England, von E. Vandervelde über Belgien und die Ruhrbesetzung, von H. Müller über demokratische Außenpolitik, von H. Branting über Politik in Schweden, von Prof. Mendelssohn-Bartholdy über Messieurs les assassins, von G. Radbruch über die Reichsverfassung, von Otto Braun über Landhunger und Siedlungswesen und von Rich. Seidel über Aufstieg und Krise der Gewerkschaftsbewegung, eine sehr eindringliche und lehrreiche Arbeit sowie zahlreiche Buchbesprechungen.

Wir hoffen, daß die neue Zeitschrift, wenn sie hält, was das erste Heft in seinem reichen Inhalt verspricht, sich für die geistig vorwärtstrebenden Kreise der Arbeiterbewegung als unentbehrlicher und gerngelesener Führer erweisen wird und dem internationalen Sozialismus zu neuem Ansehen verhilft.

U.

Gewerkschafts-Zeitung

Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes

Redaktion und Expedition: Berlin S 14, Inselfstraße 6, Telephon: Amt Morikplatz Nr. 146 23/27
Das Blatt erscheint wöchentlich am Sonnabend * Bezugspreis monatlich 0.40 Goldmark

Bundes-Mitteilungen.

Bezirkssekretariat Stuttgart für den Bezirk Württemberg, Hohenzollern, Baden und Pfalz. Die Adresse des Bezirkssekretariats ist jetzt: Stuttgart, Jägerstr. 55. Tel. S. A. 24 796. Postcheckkonto: Jakob Weimer, Stuttgart, Nr. 33 773.

Die Ortsausschüsse Döbeln i. S. und Insterburg i. Ostpr. haben sich in den letzten Monaten ausschließlich als Organ der Moskauer Gewerkschaftszentrale gefühlt und gehandelt. Um den weiteren Mißbrauch des Bundesnamens durch diese Stellen zu verhindern, wurden beide Ortsausschüsse aufgelöst.

In Insterburg konnte bereits eine neue Zusammenfassung der Gewerkschaften erfolgen. Die Adresse des neuen Ortsausschusses ist: Friß Budzus, Insterburg, Gerichtstr. 31.
Der Bundesvorstand.

Quittung

über die im Monat März 1924 beim Bundesvorstand eingegangenen Geldsendungen (in Goldmark):

Für Beiträge der Verbände an den Bund:

Bäcker und Konditoren 698,03 Mk., Bekleidungsarbeiter 1280,67 Mk., Bergarbeiter 4194,98 Mk., Buchbinder 717,03 Mk., Buchdrucker 752,45 Mk., Dachbeder 348,— Mk., Feuerwehrmänner 19,29 Mk., Fäimgewerkschaft 59,28 Mk., Fleischer 225,76 Mk., Friseurgehilfen 66,03 Mk., Gärtner 151,67 Mk., Gemeinde- und Staatsarbeiter 2572,87 Mk., Glasarbeiter 1354,02 Mk., Graphische Hilfsarbeiter 333,46 Mk., Holzarbeiter 3925,82 Mk., Hotel-, Restaurant- und Caféangestellte 435,12 Mk., Hutmacher 219,35 Mk., Lebensmittel- und Getränkearbeiter 816,71 Mk., Lederarbeiter 439,— Mk., Lithographen und Steinbruder 186,36 Mk., Maler 734,26 Mk., Maschinisten und Heizer 1008,79 Mk., Musiker 361,90 Mk., Porzellanarbeiter 569,— Mk., Sattler, Tapezierer und Portefeuille 395,03 Mk., Schornsteinfeger 64,56 Mk., Schuhmacher 956,37 Mk., Schweizerbund 104,08 Mk., Steinarbeiter 600,58 Mk., Tabakarbeiter 930,14 Mk., Textilarbeiter 5487,04 Mk., Zimmerer 987,72 Mk.

Berlin, den 1. April 1924.

Hermann Kube.

Lohnkampf und Wahlkampf.

Gewöhnlich werden diese Dinge auseinandergehalten. Für den Lohnkampf sind die Gewerkschaften; für den Wahlkampf die Parteien da. Aber es gibt Situationen, in denen der Lohnkampf zum Gegenstand des Allgemeininteresses wird, wie dies beim Konfektionsarbeiterstreik 1896, beim Streik der Hamburger Hafenarbeiter 1898, beim Crimmitzschauer Textilarbeiterstreik 1903/1904, beim Bergarbeiterstreik 1912 der Fall war, besonders dann, wenn es sich um Probleme handelt, die, falls der Kampf zwischen Kapital und Arbeit keine Entscheidung bringt, im Wege der Gesetzgebung gelöst werden müssen. Und es gibt Lohnkämpfe, die wiederum erst durch die Gesetzgebung aufgelöst werden, wie die Kämpfe um die Arbeitsdauer, die wir der

Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 und besonders der Außerkraftsetzung der geltenden Tarifverträge zu danken haben. Schließlich sind die gesamten Lohnkämpfe während der Inflationsperiode dahin zu rechnen, als ein ebenso ständiger wie vergeblicher Versuch der Gewerkschaften, mit den Folgen einer durch die Gesetzgebung nicht verhüteten Geldentwertung fertig zu werden.

Aber man braucht die politische Seite des Lohnkampfes noch gar nicht einmal so zu verallgemeinern. Es genügt auch schon, an den starken Einfluß zu erinnern, den der Staat auf die Lohnbewegungen durch seine Schlichtungsinstanzen ausüben kann und der durch das Mittel der Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen sogar Lohnkämpfe verhindern und einer Partei einen Schiedsspruch gegen ihren Willen aufzwingen kann. Dieses Recht war der Regierung während der Demobilisierungszeit verliehen worden als Ausfluß jener gemeinwirtschaftlichen Einstellung, die Kämpfe verhüten wollte, um die Uebergangswirtschaft zu fördern. Die Demobilisierungsverordnungen sind fast alle abgebaut, aber der Zwangsschiedsspruch ist geblieben. Man kann ihn für nützlich oder schädlich halten. Starke Gewerkschaften werden in ihm eine bedenkliche Hemmung des Koalitionsrechtes erblicken. Aber sicher ist, solange ein solches Zwangsschiedsrecht besteht, ein starkes Moment der Politisierung der Lohnkämpfe gegeben, da die Anwendung dieses Rechts völlig von den regierungsbehördlichen Schlichtern und dem Reichsarbeitsministerium abhängt. Und da das Reichsarbeitsministerium wieder im Sinne der derzeitigen Regierung arbeitet und die Regierung vom Reichstag gebildet wird, so sind die starken Fäden bloßgelegt, die den Lohnkampf mit dem Wahlkampf verbinden.

Im gegenwärtigen Wahlkampf kulminiert sich das Interesse an der Arbeitspolitik der Reichsregierung in einem Maße, daß alle übrigen Fragen dahinter zurücktreten. Die Regierung, unbeschwert durch sozialdemokratischen Einfluß und daher aller Rücksichtnahme auf Arbeitnehmerinteressen bar, hat sich auf eine Produktionspolitik eingestellt, die lediglich dem Unternehmertum zugute kommt. Mehrarbeit, längere Arbeitszeit, niedrige Löhne sind ihr Programm. Sie betätigt es einmal als Arbeitgeber gegenüber ihren eigenen Arbeitnehmern, indem sie deren Arbeitszeit verlängert und sich gegen die Anpassung der Löhne an die Teuerung wehrt. Daher die Lohnbewegungen in der Reichspostverwaltung und in der Reichsverkehrsverwaltung, die teilweise schon zu Arbeitseinstellungen geführt haben. Sie lehnt aber auch dort den Lohnausgleich ab, wo der Staatsbetrieb ihn zu tragen vermag, und zwar geschieht dies eingestandenemmaßen aus Rücksicht auf die Privatwirtschaft. Der Reichsfinanzminister, der die Seele dieser eigenartigen Lohnpolitik ist, hat sich dafür die Theorie zurechtgelegt, daß jede Lohnerhöhung in staatlichen Betrieben solche in der übrigen Wirtschaft nach sich ziehen müsse und einen Mehrbedarf an Zahlungsmitteln erfordere, der die Rentenmarkt gefährde. Mögen die Preise also wieder in die Höhe gehen, mögen die Mieten steigen, jeder Lohnausgleich ist aus Rücksicht auf die Stabilität der Währung abzulehnen. Es sei daran erinnert, daß das Reichsfinanzministerium am 14. Januar d. J. in einem Schreiben an das Reichsarbeitsministerium einen Druck im Sinne dieser

erreichen kann. Um den Schwundverlust und ihre Verwaltungskosten zu decken, wird die Sparkasse zudem auch wieder Zins nehmen müssen. So dreht sich HÄ. im Kreise, ohne es zu bemerken.

Theodor Wagner, Bochum.

Aus der Sozialpolitik.

Ablehnung einer höheren Erwerbslosen-Unterstützung

[illegible]

Nur weil dieses bekanntgeworden war, ließ sich der berechnete Groll der entsehrlich darbenben Erwerbslosen beschwichtigen.

[illegible][illegible]

Pflege für erwerbslose Jugendliche.

Von der Arbeitslosigkeit werden ganz besonders hart die Jugendlichen betroffen, deren Zahl durch die Tausende, die zum 31. März die Schule verlassen haben und weder einen Arbeitsplatz noch einen sonstigen Arbeitsplatz finden können, noch ergänzt wird. Diesen erwerbslosen Jugendlichen wird sehr frühzeitig das Biederbräutchen unserer kapitalistischen „Wirtschafts-„Ordnung“ demontiert. Millionen von Arbeitskräfte werden gezwungen, sich in die Schlange der Arbeitslosen zu stellen. In der Zeit, wo die Unternehmer mit ihrem Einkommen häufig verfallen, daß nur Arbeit und insbesondere „harte“ Arbeit uns retten könne.

Für die Jugendlichen bedeutet die erzwungene Arbeitslosigkeit mehr als ein vorübergehendes Aussehen der Arbeit; für sie ist damit zunächst vielfach die Möglichkeit der Vor-

Vorbereitung für den künftigen Beruf genommen. Im engsten Zusammenhang damit steht die sittliche Gefährdung der Jugendlichen, die wochen- und monatelang auf der Suche nach Arbeit den Einflüssen der Straße überantwortet sind. Aus einer Umfrage des deutschen Arztes für Jugendwohlstand über jugendpsychiatrische Wohnstätten bei jugendlichen Erwerbslosen ist zu ersehen, daß mit dem Einsetzen der Wirtschaftskrise die Straflosigkeit der Jugendlichen ansehnlich wuchs. So fand allein bei der Zentrale der Berliner Jugendgerichtshilfe im Oktober 1923 313 Fälle gemeldet und im Dezember bereits 497 Fälle.

Angesichts dieser verheerenden Wirkungen haben an vielen Orten die öffentlichen Organe in Verbindung mit den gewerkschaftlichen Dreisausschüssen Mittel und Wege gesucht und gefunden, durch die die arbeitslosen Jugendlichen den Einflüssen der Ströme entrückt sind und durch Veranstaltungen jugendbegleitender Chorsänger die berufliche Aus- und Fortbildung gefördert wird.

Die ersatzlichen Maßnahmen richten sich nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang der Arbeitslosigkeit. Das Hauptmerkmal ist gelegt auf die Erweiterung der Pflichtfortbildungsstunden. In verschiedenen Orten sind besondere berufliche Kurse für Kaufleute, Maschinenarbeiter, Kellner und andere Handwerker eingerichtet, die eine besondere Angebotskafte ausbilden. Für die Jugendlichen sind vielfach hauswirtschaftliche Kurse eingerichtet, daneben wird Unterricht in Schulfächerne erteilt. Von diesen Kursen und Arbeiten wird auch Sport und Musik gelehrt.

Welt teilt die Verantwortungen nur für Berufsschulpflichtige, also bis zum 18. Jahre. In einigen Städten, wie z. B. in Stuttgart, veranstaltet das Landesgemeindefürsorgeamt Kurse für Teilnehmer bis zum 25. Jahre. Die Leiter der Volkshochschulen nehmen an der Organisation und dem Unterricht bei den Kursen lebhaften Anteil, wie z. B. in Frankfurt a. M. und Kassel. Im Dresden ist für die öffentliche Arbeitsnachweise die Zentralfstelle für alle einmündigen Berufslosen, dem fast ein großer Teil der Berufslosen, die sich unternimmt, die Berufsberatung zu betreiben, hat sich angeschlossen. Der Ursprungslohn für Jugendberufshilfe wird durch den Ausschuss aus der erwerbsfähigen Jugend gebildet, in dem die Jugendberufshilfen mitarbeiten.

Einige gewerkschaftliche Jugendparteiellen veranstalten für die erwerbslosen Jugendlichen besondere allgemein bildende Vorträge, Lichtbildervorträge, erteilen Unterricht in fremden Sprachen und Stenographie, arrangieren literarische und

Hast in allen Orten haben die nicht rein gewerkschaftlichen Veranstellungen einen zwingenden Charakter, weil bei Verlaufs der Erwerbslosenunterstützung für dieselben entzogen wird. In einigen Städten werden die Säuglinge zunächst ernährt und erst im Wiederholungsfall wird die Unterstützung entzogen.

Diejenigen Jugendlichen, die infolge von Betriebs-
schränkungen oder Stilllegungen die Lehre verlassen mußten
oder infolge mangelnder Lehrstellen eine Lehre noch
nicht begonnen haben, ist es eine schwerwiegende Frage, in
welchem Maße für ihre spätere Laufbahn die in anderen
Betriebsstätten verbrachte Zeit anzurechnen wird.
Der Senat fordert, die Betriebe aufzufinden, welche die Fort-
setzung der Handwerkerschaft während des Krieges annehmen
kann. Das sei eine Aufgabe der Gewerkschaften, die in
Anmuthungsordnungen eine Entschädigung von Fall zu Fall be-
stimmen können.

In einer Konferenz der rheinischen Berufsämter, die im Herbst 1923 tagte, wurde festgestellt, daß von den seit Ostern 1923 entlassenen Jugendlichen zurzeit 70 v. H. noch keine Lehr- oder Arbeitsstelle finden konnten.

Angeichts der ungeheuren Nothlage der Jugendlichen ist es eine besondere Pflicht der Gesellschaft, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, den vielen gefährdeten Jugendlichen Beschäftigung und Anregung zu bieten.

Hier muß auch die Jugend selbst mit Hand ans Werk legen und gemeinsam mit den Ortsausschüssen sich der arbeitslosen Jugendlichen annehmen.

Das deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt hat die Ergebnisse einer Umfrage über jugendsozialistische

Massnahmen, in denen auch das Material aus einer Anzahl unserer Ortsausschüsse enthalten ist, im Druck herausgegeben und eicht werthvolle Hinweise.

Diese Druckschrift ist zum Preise von 20 Pf. vom Aus-
schuß der deutschen Jugendverbände in Berlin NW. 40,
Moltkestr. 7, zu beziehen.

Aus den Gewerkschaften

Gewerkschaftliche Notstandespeisung

Der Arbeiter der Groß-Hamburg, als die verlässigste Betreibung der gesamten arbeitnehmenden Bevölkerung Hamburgs, hat in Verbindung mit den Betriebsorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aller Richtungen schon seit Jahren zur Weidmadschaft eine „Gesellschaft für Ernährung und Wohlfahrt“ gegründet, die sich sammelt, kauft und in den Betrieben und Bureaus verteilt, wozu der Gelder sammeln, wozon in der Weidmadschaft letzte Jahres 4,2, an 20.000 Kinder je 1/2 Pfund Margarine, 1 Pfund Mehl, 1 Pfund Reis, 1/2 Pfund Hunderlisch, 1/2 Pfund braune Bunde, 1 Dose kondensierte Milch, eine Dose Walserstift usw. durch die Verkaufsstellen im Sommer, Winter, Herbst und Frühling verteilt wurden. Die Lebensmittel sind an 4000 Arbeiter, die dort wohnen, durch die Bismarck etwa 50.000 Arbeiter bedacht werden konnten.

Als Ende eines Jahres die Not auch in Hamburg einen erschreckenden Umfang annahm, fanden die Gewerkschaften und die Beamtengewerkschaften alle Richtungen unter Güte der Gewerkschaften und Beamtengewerkschaften, die sich zu nehmen, die es ermöglichen sollte, den Erwerbslosen, Rentnern, Wohlfahrtsempfängern usw. einen geringen Anteil an Lebensmitteln zu gewähren. Anfang März 1932 gab es in Hamburg 50.000 Erwerbslose, 13.000 Wohlfahrtsempfänger, 12.000 Sozialrentner, 8.000 Rentner und 25.000 Kriegsschadige und Hinterbliebene, also circa 100.000 Menschen, die mit ihren Angehörigen in der Not waren. Die Gewerkschaften und Beamtengewerkschaften mußten Augenblicklich die Zahl um ein Bedeutendes herabsetzen.

Da für die richtige Unterbringung, die der Unternehmer zu leisten hat, eine gewisse Verantwortung besteht, werden ferner, möchte der Preis für das Mitbringen, das die gewerkschaftliche Arbeitsleistung ausweisen wollte, auch minimale sein. Die Inflation, die durch eine verringerte Produktion bedingt ist, wird durch die Inflation der Löhne, die es wurde, daher von den Arbeitern, Anstellten und Beamtenqualifikationen befohlen, den Arbeitnehmern oder Betriebe zu empfinden, möglicherweise freimüßig 10 bis 15 Prozent der Produktion zu erhöhen, die in der Organisation oder organisiert oder nicht, erging daher der Preis, dieses Hilfsmittel vollständig zu unterstützen. Dieser Appell fand einen fruchtbaren Boden. Die Arbeiter, Anstellten und Beamten, die in der Organisation waren, waren in der Lage, den Preis zum Aufzug der Organisation. Es mußte leider festhalten werden, daß sich in einigen Betrieben, und zwar besonders in den großen Teil größerer Betriebe, sogenannte appellationen zur Organisation, weil sie die Interessen der Gewerkschaften auszuweisen ausklopfen.

Die hamburgischen Behörden kamen dem Arbeitertrat der Groß-Hamburg der letzten Silvester im weitestgehenden Maße entgegen. Die Arbeiter wurden in die Hamburger Krankenhäuser, in die Küchen des Untersuchungsamtes, in die Kassen der Arbeiterkassen, in die Kassen des Wasser- und auch im Obdientenamt gebracht. Die billigeren Hamburger Sicherheitspolizei stellte ihnen Futterpumpen unentgeltlich zur Verfügung, durch den das Essen in stark verunreinigten Kannen von den Kochkellen nach den Verteilungsstellen transportiert und mit verdorbenen Wasser versetzt wurde. Die Arbeiter wurden in Zellen, in denen die Gefängnisbeamten in Zirkeln die Zellen zu befeuchten und der Hamburger Ausschuss für soziale Fürsorge stellte die ehrenamtlichen Hilfskräfte, die Tag für Tag in den Zellen durch das Essen an die Bedürftigen ergaben.

Schließlich (Erwerbslos, Arbeitslosenplanungen) um 10 Uhr in den Ausschüssen, die sich in den verschiedenen Etappen der Arbeiterkassen, in den Küchen der Arbeiterkassen und erhalten, dafür 2 Liter Essen und 150 Gramm Brot.

Als der in jeder Beziehung am besten durchgearbeitete Kommentar kann gleich vorweg derjenige von Flatow/Joachim*) bezeichnet und zur Anschaffung sehr empfohlen werden. Dieser Kommentar enthält zu § 3 der Schl.-V. eine grundlegende Darstellung des Schlichtungs- und des Tarifwesens. Es werden hierunter grundsätzlich besprochen: Tariffähigkeit, Tarifberechtigung, Betriebsvereinbarung, normative und obligatorische Bestimmungen, Lehrlingsfragen, Friedensvertrag, Musterarbeitsordnung, weiter zu § 5: Eingruppierung, Parteifähigkeit, gemeinnützige Betriebe, Vollmacht, Ablehnung eines Schiedsspruchs, Art der Streitgegenstände, Inhalt des Schiedsspruchs, Ablauftermin des L.-V., Nichtigkeit usw. Allerdings sind die Anmerkungen dadurch etwas lang geworden und es ist bei einer Neuauflage eine stärkere Heraushebung der einzelnen Materien für den Laiengebrauch notwendig, auch muß das Sachregister ganz erheblich erweitert werden. Sehr übersichtlich sind dagegen schon jetzt die Ausführungen zu der V.-O. vom 10. Dezember 1923 über die Arbeitsgerichte. Es hat sich bei den Gerichten, bei Kommentatoren und bei Arbeitnehmern die Auffassung gebildet, daß § 86 Absatz 2 BRG aufgehoben sei, diese Ansicht ist irrig und dies wird von Flatow/Joachim, S. 61/62, klar nachgewiesen. Wichtig sind die Feststellungen S. 93 und 95, daß es im Beschlußverfahren keine Zeugengebühren gibt und Seite 95 und 96, daß auch bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Beschluß von der Kammer mit Beisitzern gefällt werden muß. Sehr ausführlich ist dann noch die wichtige Frage der Nachprüfung verbindlich erklärter Schiedssprüche durch das Gericht auf Seite 145/146 behandelt.

Dieser Kommentar muß sich in den Händen jedes Funktionsratters befinden, welcher vor Schlichtungsausschüssen und Arbeitsgerichten zu tun hat.

Ein weiterer Kommentar liegt vor von Pid/Weigert.**)

Derselbe stellt jedoch im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der einschlägigen Gesetze dar und enthält nur Anmerkungen zu der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 selbst. Diese Anmerkungen sind nicht erschöpfend und können dem Laien keinen vollkommenen Überblick über die Bedeutung des Schlichtungswesens geben.

Ein dritter Kommentar ist von Wöbling/Riese.***)

Dieser Kommentar ist technisch gut zusammengestellt und auch übersichtlich. Es werden in demselben jedoch Auffassungen vertreten, welche zwar keineswegs tendenziös, aber mit der tatsächlichen Rechtslage in vollkommenem Widerspruch sind. Dann sind viele Anmerkungen so allgemein gehalten, daß dieselben einfach mißverständlich wirken müssen. Die Auslegung gemäß § 86 Abs. 2 BRG. wird für aufgehoben erklärt, Seite 71, 72 und 74. Hierzu sei auf Flatow/Joachim Seite 61, 62 und auch auf Pid/Weigert Seite 46 verwiesen. Die Auffassung von Wöbling/Riese muß zu einer Verwirrung der Rechtslage führen und ist auch durch nichts begründet. Dann Seite 76 zu § 615 BGB., nicht die Ansicht von Potthoff ist unhaltbar, sondern diejenige von Wöbling/Riese. Auch trifft die Auffassung, daß im Beschlußverfahren bei schriftlicher Anhörung der Beteiligten der Vorsitzende allein den Beschluß fällt, nicht zu (Seite 16 und 84), siehe auch hier Flatow/Joachim. Sodann Seite 111, daß im Beschlußverfahren Zeugen- und Sachverständigengebühren zu zahlen sind, ist ebenfalls nicht richtig, siehe ebenfalls Flatow/Joachim und den Absatz 1 des § 5, in welchem der § 60 Absatz 2 des GGG. nicht aufgeführt ist. Auch störende Druckfehler sind in diesem Kommentar enthalten.

npl.

*) Die Schlichtungsverordnung, erläutert von Dr. Georg Flatow, Ministerialrat im preussischen Handelsministerium, und Regierungsrat H. Joachim vom Reichsarbeitsministerium. Verlag von Julius Springer in Berlin.

**) Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Von Rechtsanwalt Fritz Pid und Regierungsrat Dr. Martin Weigert. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin G. B. 61.

***) Die Verordnung über das Schlichtungswesen. Von Obermagistratsrat Paul Wöbling und Dr. Riese. Industrie-Verlag Spaeth und Lind in Berlin G. 2.

Gesellschaft.

Die sozialistische Internationale hat wieder ein wissenschaftlich führendes Organ erhalten. Seitdem die Neue Zeit den Wirkungen der Inflation zum Opfer fiel (in Wirklichkeit ist sie ein Opfer der deutschen Parteizersplitterung geworden, deren Folgen sie nie ganz zu verwinden vermochte), fehlte es an einer solchen Zeitschrift. Die neue, von Dr. Rudolf Hilferding herausgegebene Monatschrift „Die Gesellschaft“ ist bestimmt, als internationale Revue für Sozialismus und Politik diese klaffende Lücke zu schließen. Das erste Heft vom April 1924 erweckt starke Eindrücke. Ein Einführungsartikel des Herausgebers behandelt die Probleme der Zeit in einer Studie der in Wirtschaft, Staats- und Staatenbeziehungen und schließlich auch in der Gesellschaftswissenschaft eingetretenen Veränderungen. In der Wirtschaft zeigt sich die Erstarkung des Trustwesens in der Industrie, dagegen eine starke Bodenaufsteigung in der Landwirtschaft. Das Anwachsen der Gewerkschaften und die Anerkennung der Betriebsräte führen zur Forderung der Wirtschaftsdemokratie. Es wächst das Bestreben, durch den Staat auf die Wirtschaft Einfluß zu erlangen. Der Krieg hat in allen Staaten das demokratische System gestärkt, in den Oststaaten sogar vorübergehend zur Herrschaft gebracht. Das bedingt besonders in Deutschland, wo die Arbeiterbewegung vor dem Kriege im Staate die Organisation der feindlichen Klasse erblickte, eine Umstellung zum Staat. Eine eingehende Funktionslehre des demokratischen Staates erweist sich dringend notwendig. In den Beziehungen der Staaten zueinander ist durch das starke Übergewicht der angelsächsischen Welt ein Zustand eingetreten, der nach Vermeidung kriegerischer Machtentscheidungen drängt. Noch kann die Frage nicht beantwortet werden, ob der Frieden nur nach der völligen Ueberwindung des Kapitalismus gesichert ist oder ob nicht durch konsequente Einschränkung der einzelstaatlichen Souveränität zugunsten einer überstaatlichen Organisation neue Formen politischer Weltordnung geschaffen werden können.

Überall drängen sich neue soziale Erfahrungskomplexe heran, die der wissenschaftlichen Untersuchung bedürfen. Das setzt eine Neubelebung der Geisteswissenschaft voraus, die allzu lange im Historismus erstarrt war. Dem neuerweckten Interesse an ihrer Methodologie sei die Bereicherung des Inhalts nicht in gleichem Maße gefolgt. Wir stehen heute in einer Zeit, in der die realen Veränderungen schneller vor sich gegangen sind, als die wissenschaftliche Erkenntnis. „Deshalb: anschauen und verändern.“

Der Herausgeber hätte das neue Organ nicht besser einführen können, als durch das Programm, die Welt der neuen Tatsachen und Erfahrungen wissenschaftlich zu erkennen. Darin, nicht in scholastischer Bücherweisheit liegt die Zukunft des Sozialismus.

Das erste Heft bringt weiter Arbeiten von R. Kautsky über „Phasen und Zeitschriften des Marxismus“, von Brailsford-London über die Arbeiterregierung in England, von E. Vandervelde über Belgien und die Ruhrbesetzung, von H. Müller über demokratische Außenpolitik, von H. Branting über Politik in Schweden, von Prof. Mendelsohn-Bartholdy über Messieurs les assassins, von G. Radbruch über die Reichsverfassung, von Otto Braun über Land hunger und Siedlungswesen und von Rich. Seidel über Aufstieg und Krise der Gewerkschaftsbewegung, eine sehr eindringliche und lehrreiche Arbeit sowie zahlreiche Buchbesprechungen.

Wir hoffen, daß die neue Zeitschrift, wenn sie hält, was das erste Heft in seinem reichen Inhalt verspricht, sich für die geistig vorwärtstrebenden Kreise der Arbeiterbewegung als unentbehrlicher und gerngelesener Führer erweisen wird und dem internationalen Sozialismus zu neuem Ansehen verhilft.

U.